

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

- 1.) Der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893 d beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Wels 98,3 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WELS (Marienwarte) 98,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Wels sowie Teile der Bezirke Wels-Land und Linz Land, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das zugelassene Programm „Welle 1 Wels“ umfasst ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-jährigen. Das Musikprogramm ist im „Adult Contemporary“ Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen „Pop & Rock“ (wie etwa „Soft Pop“, Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.).

Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

- 2.) Der **Antenne Oberösterreich GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Der Antrag der **Welle 1 Oberösterreich GmbH** (FN 269541 i beim Landesgericht Linz) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
- 4.) Der Antrag des Vereins „**Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung**“ (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
- 5.) Der Antrag der **Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH** (FN 159469 p beim Landesgericht Linz) auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Linz 105,0 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 Pr-R-G abgewiesen.
- 6.) Gemäß § 78 AVG iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Antenne Oberösterreich GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.375/13-007“ zu entrichten.
- 7.) Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 05.07.2012 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „WELS (Marienwarte) 98,3 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 07.09.2012 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 07.09.2012 die Anträge der Antenne Oberösterreich GmbH, der Welle 1 Oberösterreich GmbH, des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung jeweils gerichtet auf die Erteilung einer Zulassung zur

Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ sowie der Antrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Versorgungskapazität zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Linz 105,0 MHz“, ein.

Mit Schreiben vom 20.09.2012 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Am 26.09.2012 wurde Axel Baier zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 04.10.2012 wurden die Antenne Oberösterreich GmbH und die Welle 1 Oberösterreich GmbH zur Ergänzung ihrer Anträge gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G aufgefordert.

Mit Schreiben vom 11.10.2012 nahm die Oberösterreichische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung. Mit Schreiben vom selben Tag wurde den Parteien die Stellungnahme zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 24.10.2012 gab die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH eine Stellungnahme zur Empfehlung der Oberösterreichischen Landesregierung ab. Die Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 30.10.2012 den übrigen Parteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Am 06.11.2012 langte bei der KommAustria ein Schriftsatz mit Antragsergänzung der Welle 1 Oberösterreich GmbH ein.

Am 14.11.2012 legte der technische Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten vor, welches gemeinsam mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 18.12.2012 übermittelt und den Antragstellern die Gelegenheit eingeräumt wurde, binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zum frequenztechnischen Gutachten zu nehmen.

Mit Schreiben vom 06.12.2012 brachte die Antenne Oberösterreich GmbH eine Stellungnahme zum frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ein, welche den übrigen Parteien mit Schreiben vom 11.12.2012 gemeinsam mit dem vom Amtssachverständigen am 10.12.2012 korrigierten Gutachten zur Kenntnis übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 17.12.2012 langte bei der KommAustria ein Schriftsatz mit Antragsergänzung der Antenne Oberösterreich GmbH ein.

Die mündliche Verhandlung über die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität fand am 18.12.2012 statt. Im Rahmen der Verhandlung wurde den ordnungsgemäß geladenen und vollständig vertretenen Parteien eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate ausgehändigt. Weiters wurde der am 17.12.2012 eingelangte Schriftsatz der Antenne Oberösterreich GmbH den übrigen Parteien ausgeteilt. Die Ausfertigung des Tonbandprotokolls wurde den Antragstellern mit Schreiben vom 20.12.2012 übermittelt. Den Parteien wurde eine Stellungnahmefrist gemäß § 14 Abs. 7 AVG hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls eingeräumt.

Mit Schreiben vom 22.01.2013 brachte die Antenne Oberösterreich GmbH einen ergänzenden Schriftsatz ein. Mit Schreiben vom 24.01.2013 brachte die Welle 1 Oberösterreich GmbH einen ergänzenden Schriftsatz ein. Diese Stellungnahmen wurden den anderen Parteien am 28.01.2013 zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 29.01.2013 übermittelte die Antenne Oberösterreich GmbH eine weitere Stellungnahme, welche den anderen Parteien am 01.02.2013 zur Kenntnisnahme übermittelt wurde. Gleichzeitig wurde den Parteien das vom Amtssachverständigen am 31.01.2013 ergänzte frequenztechnische Gutachten zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 20.02.2013 brachte die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH einen ergänzenden Schriftsatz ein, welcher den anderen Parteien am 22.02.2013 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 01.03.2012 und 15.03.2013 langten ergänzende Stellungnahmen der Antenne Oberösterreich GmbH ein, welche den anderen Parteien am 06.03.2013 sowie am 15.03.2013 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt wurden.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ umfasst die Stadt Wels sowie Teile der Bezirke Wels-Land und Linz Land.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WELS (Marienwarte) 98,3 MHz“ werden 110.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgt. Für die gegenständliche Übertragungskapazität „WELS (Marienwarte) 98,3 MHz“ besteht ein Planeintrag im Frequenzplan Genf 84.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Salzburg (teilweise):

Zielgruppe: Salzburger 35+
Musikformat: Schlagerhits, Oldies und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Salzburger und Salzburgerinnen

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: KRONEHIT

Das Programm ist ein 24-Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt;

regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio GmbH & Co KG: Life Radio (Oberösterreich)

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90-er Jahre und von heute auch Oldies der 50-er, 60-er und 70-er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH: Lounge FM

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM“ in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik. Lokale Acts sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden. Die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society. In der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr werden weiters bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde gesendet, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch hörergenerierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.

Privatradio Arabella GmbH & Co KG: Radio Arabella Linz

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50-er, 60-er und 70-er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Donauradio Wien GmbH übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

Welle Salzburg GmbH: Welle 1 Linz (teilweise)

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30 %-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich

der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH: Radio FRO (teilweise)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist, wie Bildung und Kultur, FRO-Redaktion, „Offener Kanal“ und freie Radiogruppen und Musik; die Bereiche Offener Kanal und freie Radiogruppen umfassen mindestens 40 % der Sendezeit. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, nach Möglichkeit stammt mindestens 25 % der Musik von einheimischen Interpreten.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1. Antenne Oberösterreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Struktur und Beteiligungen

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 229893 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlem Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Als Geschäftsführerin fungiert Sylvia Buchhammer.

Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH ist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig. Ein Gesellschaftsvertrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wurde vorgelegt. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003), „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020), „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005), „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008) und „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003 sowie Erweiterung und Umbenennung mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2012, KOA 1.532/12-002).

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung. Weiters ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation Alleineigentümerin an der MONEY.AT Medien GmbH (FN 325304 p beim Handelsgericht Wien) mit Sitz in Wien. Letzteres Unternehmen verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G, ist aber Medieninhaber im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %) und Nikolaus Fellner (rund 1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33 %) sind. Der Stiftungszweck erlaubt u.a. die Förderung, Schaffung und Erweiterung eines insbesondere in Beteiligungen an im Medienbereich im weitesten Sinn tätigen Unternehmen bestehenden Vermögens und dessen Verwaltung zugunsten der Stiftungszwecke, wozu insbesondere der mittel- und unmittelbare Erwerb von Beteiligungen dienen soll. Den Stiftern kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner.

Weder die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, noch die Alpha Eins Medien GmbH sind selbst Hörfunkveranstalter.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 03.07.2003. Die Zulassung der Antenne Oberösterreich GmbH endet daher am 03.07.2013 durch Zeitablauf.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0002-BKS/2006, wurde gemäß § 24 iVm § 28 Abs. 2 und § 28 a Abs. 1 Z 1 PrR-G festgestellt, dass die Antenne Oberösterreich GmbH dadurch, dass sie seit Aufnahme ihres Sendebetriebs am 29.06.2004 nicht ein vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellendes Musikprogramm mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln, sondern im Wesentlichen ein Oldie Based Adult Contemporary („Oldie Based AC“) Musikformat sendet, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, genehmigten Programms grundlegend geändert hat, und der Antenne Oberösterreich GmbH gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G weiters aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides herzustellen, indem sie, wie in ihrem Antrag vom 03.07.2002 beantragt und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, genehmigt, ein hinsichtlich des Musikformates vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellendes Musikprogramm mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ sendet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 21.01.2010, KOA 1.375/09-012, wurde eine beantragte grundlegende Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 1 und Abs. 3 PrR-G genehmigt.

Geplantes Programm

Das unter dem Namen „Welle 1 Wels“ beantragte Programm der Antragstellerin in Wels ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug

sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen konzipiert, wobei der klare Fokus auf die unter 40-jährigen gerichtet ist.

Charakteristisch für das für Wels spezifische Programmformat der Antenne Oberösterreich GmbH sind ein sehr breit angelegtes Musikprogramm sowie ein Wortprogramm, das primär auf lokale Information aus dem Versorgungsgebiet und die vorherrschenden Interessen ausgerichtet ist. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 25:75.

Das Musikprogramm besteht aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80-er und 90-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Die Breite des Musikprogramms im für Wels spezifischen Format ergibt sich aus der musikalischen Vielfalt und der breiten Rotation. Die musikalische Vielfalt wird erreicht, indem die täglichen Playlists einerseits aus einem großen zeitlichen Titelpool und andererseits aus den diversen Segmenten der Stilrichtungen „Pop & Rock“ (wie etwa „Soft Pop“, Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.) zusammengestellt werden. Zu besonderen Anlässen werden auch deutschsprachige Titel und Austro Pop Songs mit Hitcharakter in das Programm aufgenommen. Wiederholungen einzelner Titel sind aufgrund der breiten Rotation während eines Sendetages sehr gering. Zur Einbeziehung der lokalen Musikanfrage in das beantragte für Wels spezifische Musikprogramm bedient sich die Antenne Oberösterreich GmbH fortlaufender Marktforschung, deren Ergebnisse wöchentlich aufgearbeitet und unmittelbar in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche berücksichtigt werden, wodurch ein hoher Lokalbezug des für Wels spezifischen Musikprogramms gewährleistet werden soll.

Im redaktionellen Programm werden vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörerinnen des Versorgungsgebiets „Wels“ berücksichtigt. Der hohe Lokalbezug des Wortprogramms soll insbesondere durch regionale und lokale Nachrichten, durch Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dabei wird insbesondere auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die HörerInnen im Versorgungsgebiet Bedacht genommen, sodass sich beispielsweise die Verkehrsnachrichten nicht nur auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen beschränken, sondern durch der Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion (z.B. „der schnellste Weg durch den Morgenverkehr“) ergänzt werden. Darüber hinaus sind gesellschaftliche Themen aus dem Versorgungsgebiet von besonderer Relevanz. Es findet eine laufende Berichterstattung über aktuelle Veranstaltungen wie Bälle, Vernissagen, Premieren, Events und andere relevante Society-Themen aus der Region statt.

Die bestehende enge Kooperation mit der lokalen Wirtschaft, lokalen Interessenvertretungen sowie privaten Vereinen, aber auch diversen öffentlichen Institutionen soll als Plattform weiter bestehen, wodurch sämtliche Lebensbereiche sowohl im On-Air als auch im Off-Air Bereich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet abgedeckt werden.

Folgende Elemente bilden den Kern des beantragten Programms:

„Morningshow“

Die Morgenshow von montags bis samstags zwischen 06.00 und 09.00 Uhr mit zahlreichen lokalen Moderationsbeiträgen und regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet. Durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörerinnen werden aktuelle Themen von allen Seiten beleuchtet. Die „Morningshow“ bietet eine breite Basis für den Meinungsaustausch der HörerInnen, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen. Besondere Schwerpunkte werden auf die laufende Sport-Berichterstattung und den täglichen Eventkalender sowie auf ausführliche Society-News gelegt.

„Wels am Vormittag“

Immer montags bis freitags zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr mit viel Musik fürs Büro und für die Arbeit mit regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie mit Informationen, Geschehnissen und Ereignissen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet. Gesendet werden aktuelle Themen des Tages und die neuesten Society-News, der Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen der Region.

„Wels am Nachmittag“

Mit immer neuen Gewinnspielen durch den Nachmittag. Immer montags bis freitags zwischen 12.00 und 16.00 Uhr mit viel Musik und Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionalen Nachrichten, Wetter und Verkehrsmeldungen sowie unterhaltsamen Gewinnspielen.

„Drive Time“

Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionale Nachrichten, Hinweise zu Veranstaltungen, Events und Sportereignissen in den Gemeinden, Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm. Diese Sendung am Nachmittag ist eine informative Sendung mit regionalem Informationscharakter durch informative Beiträge aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur und Freizeit. Das aktuelle Tagesgeschehen wird den HörerInnen in kompakter Art und Weise näher gebracht. Ein spezielles Augenmerk wird auf die tägliche Sport-Berichterstattung gelegt.

„Hits Non Stop“

Im Abendprogramm von Montag bis Sonntag zwischen 18:00 und 24:00 Uhr werden die größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit „coolen“ Titeln aus den 80er und 90er Jahren gespielt. Das Programm wird durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, Emails, SMS und Facebook Postings mitgestaltet.

„Music Night“

Die Nachtschiene, von 00:00 bis 06:00 Uhr, ist eine nicht moderierte Sendestrecke im für Wels spezifischen Programmformat.

Das gesamte redaktionelle Programmangebot ist auf die lokalen und regionalen Interessen ausgerichtet. Der Lokalbezug im gestalteten Wortprogramm wird dabei nicht nur durch das von der örtlichen Redaktion erstellte redaktionelle Programm, sondern auch durch eine laufende und hohe Hörereinbindung aus dem Versorgungsgebiet hergestellt. Die „Morningshow“ und „Wels am Vormittag“ werden live aus Wels produziert. Im Rahmen der Sendungen „Wels am Nachmittag“, der „Drivetime“ und „Wels am Wochenende“ wird teilweise voicetracking eingesetzt.

Das Programm ist bis auf Werbespots zu 100 % eigengestaltet. Die Erstellung der täglichen Playlist sowie die Produktion der nationalen Nachrichten und der Weltnachrichten sowie der redaktionellen Beiträge erfolgt im Auftrag der Antragstellerin von der Welle Salzburg GmbH & Co KG im Rahmen einer mit Datum vom 11.08.2010 geschlossenen Vereinbarung, welche mit Schreiben vom 17.08.2010 (KOA 1.375/10-007) der Behörde zur Kenntnisnahme übermittelt wurde. Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung einzelner Teile des operativen Sendebetriebs, insbesondere die programm- und sendetechnische Abwicklung des im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ verbreiteten Programms der Antenne Oberösterreich GmbH an die Welle Salzburg GmbH & Co KG, wobei unter Punkt 4.) der Vereinbarung sichergestellt ist, dass insbesondere die Programmhoheit einschließlich der redaktionellen Letztverantwortung bei der Antragstellerin verbleibt.

Die Zusammenstellung der Playlists und Beiträge erfolgt nach den Kriterien und unter der redaktionellen Kontrolle der Antragstellerin, der die Programmhoheit und redaktionelle

Letztverantwortung sowie die Entscheidungskompetenz in allen Fragen über die Ausübung der Zulassung samt Durchgriffsrecht zukommt. Die Kooperation erfolgt unter ständiger Aufsicht und Kontrolle der Antragstellerin. Sicher gestellt werden soll, dass ein originäres Programm für Wels ausgestrahlt wird. Die Überwachung der Tätigkeit der Welle Salzburg GmbH & Co. KG sowie die Vorgabe von redaktionellen Leitlinien sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikprogramms erfolgt durch die Antragstellerin. Die Geschäftsführerin Sylvia Buchhammer, der Musikchef Jürgen Baert und die Programmchefin Verena Dommes fertigen Protokolle und Analysen, die regelmäßig mit der Geschäftsführung der Welle Salzburg GmbH & Co. KG besprochen werden. Die Programmkontrolle erfolgt durch Besuche im Studio, als auch durch die Kontrolle von Programmaufzeichnungen und Streams sowie regelmäßigen Gesprächen mit den Programmmitarbeitern. Die bestehende Kooperation soll auch zukünftig fortgesetzt werden.

Programmübernahmen von anderen Hörfunkveranstaltern sind nicht vorgesehen.

Die von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausgestrahlten Programmteile werden zur Gänze live aus dem Studio „Wels“ ausgestrahlt. Von den am Nachmittag ausgestrahlten Programmrubriken werden Teile in Linz sowie Teile in Wels produziert, wobei sie sich stets auf das Versorgungsgebiet beziehen. Die Vorauswahl der Programmteile, die aufgrund ihrer Thematik eine Aktualität für das Welser Programm haben, wird durch die für die Antragstellerin arbeitenden Mitarbeiter der Welle Salzburg GmbH & Co. KG vorgenommen. Nachmittags gibt es aus dem Studio Wels immer wieder Moderationseinstiege.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das Führungsteam der Antenne Oberösterreich GmbH, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme "Antenne Wien", "Antenne Salzburg" und "Antenne Tirol" verantwortlich ist, setzt sich aus Personen zusammen, die alle auf eine langjährige Berufserfahrung im Bereich des Privatradios zurückgreifen können: Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin der Muttergesellschaft), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Verena Dommes (Programmleitung), Jürgen Baert (Musikchef) und Bernhard Lechner (Verkaufsleiter).

Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer haben beide langjährige Erfahrungen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp war über neun Jahre als Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebs GmbH und drei Jahre als Geschäftsführerin der Antenne Oberösterreich GmbH tätig. Sylvia Buchhammer kann ebenfalls auf eine erfolgreiche Tätigkeit als Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Tirol GmbH blicken. Aufgrund der fundierten Kenntnisse der beiden Geschäftsführerinnen, ihrer langjährigen Berufserfahrungen bei diversen österreichischen Hörfunkveranstaltern und aufgrund umfassender Zusatzqualifikationen und -ausbildungen sind Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer mit sämtlichen Aspekten, die für eine erfolgreiche wirtschaftliche Führung eines privaten Rundfunkunternehmens unabdingbar sind, bestens vertraut.

Mit der Programmleitung ist Verena Dommes beauftragt. Sie ist seit mehr als zehn Jahren bei Radiounternehmen beschäftigt und begann ihre berufliche Laufbahn als Praktikantin bei „Radio Energy 93,3“ in München, sodass sie den Radiobetrieb „von der Pike auf“ kennt. Ihre langjährige Tätigkeit bei „Radio Arabella“ München umfasste Redaktion, Moderation und die Funktion CvD. Seit Juli 2008 hat sie die Programmleitung der Antenne Salzburg inne und ist zudem auch als Moderatorin tätig.

Als Musikchef fungiert Jürgen Baert. Er ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt. Er verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur (zuletzt bei „LIFE

Radio Oberösterreich“) und verstärkt seit März 2010 auch die „Antenne Salzburg“ und „Antenne Tirol“ als Musikchef.

Darüber hinaus ist Bernhard Lechner Verkaufsleiter der Antragstellerin. Er ist seit 2011 als Verkaufsleiter West tätig. Er war zuvor als Vermarkter für das SAT1 Magazin „Style“ tätig sowie für „Mc Donalds Channel M TV“ zuständig. Er verfügt über eine langjährige Verkaufserfahrung, welche er auch durch seine Tätigkeit als Filialgeschäftsführer bei „Eybl“ gesammelt hat.

Die redaktionelle Betreuung der Programmveranstaltung in Wels hat, neben der Programmleitung und Geschäftsführung, mit Wirkung vom 25.03.2013 eine weitere Mitarbeiterin, Pia Maria Berger, übernommen. Sie studierte Kommunikationswissenschaften mit Schwerpunkt Journalistik, absolvierte seit 2008 verschiedene medienrelevante Praktika und war zuletzt als Redakteurin bei Radio Arabella Oberösterreich tätig.

Lebensläufe der führenden Mitarbeiter sind der KommAustria vorgelegt worden.

Das Führungsteam steht dem lokalen Team in Wels jederzeit zur Verfügung und wird auch weiterhin die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet überwachen und durch stetige Einbringung ihrer Erfahrung laufend optimieren. In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Gestaltung des Programms und dem damit verbundenen Lokalbezug für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zusammenhängen, werden die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH genutzt. Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration werden weiterhin durch das Führungsteam der Muttergesellschaft Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und den für diese Bereiche zuständigen Mitarbeiterinnen betreut werden.

Für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ ist ein Mitarbeiter permanent vor Ort. Er moderiert auch die „Morningshow“ live aus dem Welser Studio. Weiters sind Mitarbeiter vor Ort, die Programm zuliefern. Insgesamt sind neben dem Führungsteam für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ derzeit 18 Mitarbeiter (Programm- und Vermarktungsteam inklusive Vertriebsmitarbeiter und Praktikanten) tätig. Dabei handelt es sich um Mitarbeiter, die teilzeitbeschäftigt oder durch Kooperation mit verbundenen Unternehmen für die Antragstellerin tätig sind, als auch um Angestellte der Welle Salzburg GmbH & Co KG, die im Rahmen der bestehenden Kooperation im Auftrag der Antragstellerin tätig sind. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass auch im Falle einer Beendigung der bestehenden Kooperation dieser Personalstand aus verbundenen und anderen Unternehmen direkt rekrutiert werden könnte, um die Programmgestaltung zur Gänze „inhouse“ umzusetzen.

Die redaktionelle Hoheit und Verantwortung für das Programm (insbesondere auch das spezifische nach den lokalen Bedürfnissen ausgerichtete Musikprogramm) liegt aber ausnahmslos bei den für das Programm für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet verantwortlichen Mitarbeiterinnen der Antenne Oberösterreich GmbH. Sie entscheiden auch, welche Synergiemöglichkeiten konkret in Anspruch genommen werden, um unter Rückgriff auf diese Leistungen kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit starkem lokalem und regionalem Bezug zum Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ zu gestalten. Dies gilt auch für die bestehende Kooperation mit der Welle Salzburg GmbH & Co KG.

Finanzielle Voraussetzungen

Von der Antragstellerin wurde ein Businessplan für die Jahre 2013 – 2017 vorgelegt. Für diesen Zeitraum wird eine Steigerung der Erlöse von EUR 208.990,- für das Jahr 2013 auf EUR 332.836,- im Jahr 2017 angenommen. Aufgrund der bereits bestehenden Zulassung im

Versorgungsgebiet sind sämtliche Anlaufverluste überwunden. Der Break-Even wurde im Jahr 2011 erreicht. Durch die bestehenden Studioeinrichtungen ist dabei in den kommenden Jahren mit keinen größeren Investitionen mehr zu rechnen, sodass sich aufwandseitig hauptsächlich Kosten aus dem laufenden Sendebetrieb (ORS, Telekomleitungen, AKM, LSG und Co) finden. Der Businessplan weist ein steigendes operatives Ergebnis von EUR 2.239,- im Jahr 2013 bis auf EUR 82.704,- im Jahr 2017 aus. Er stellt sich als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebs dar. Der für diesen Zeitraum prognostizierte Personalaufwand bleibt mit durchschnittlich EUR 100.000,- über die Jahre bis 2017 konstant, wobei diese Kosten zum einen die Variante der Personalkosten im Rahmen der bestehenden Kooperation mit der Welle Salzburg GmbH & Co KG als auch die Variante der eigenständigen „Inhouse“-Programmgestaltung abdecken. Die Antragstellerin geht davon aus, dass auch für den Fall der Gestaltung durch eigene Mitarbeiter keine Mehrkosten entstehen.

Die Antenne Oberösterreich GmbH kooperiert seit Jahren eng mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS und wird diesem auch in Zukunft im gegenständlichen Versorgungsgebiet die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Der lokale Werbezeitenverkauf für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ wird weiterhin von dem lokalen Verkaufsteam in Wels durchgeführt. Über die bereits bestehenden Zulassungen der Muttergesellschaft, der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, können den Werbekunden zusätzlich zur Einzelbelegung von Wels je nach Bedarf attraktive Kombinationen aus den verschiedenen Programmen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in Wien und Niederösterreich, Salzburg und Tirol angeboten werden. Im Bereich der regionalen Vermarktung in Oberösterreich kooperiert die Antragstellerin mit der salcon public relations und Werbeproduktions und Beratungsgesellschaft m.b.H. sowie mit der Radioagentur Henhapi-Röhrich Werbeagentur GmbH.

Darüber hinaus verfügt die Antenne Oberösterreich GmbH über ein eingezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-, eine solide Eigentümerstruktur und einen Rückhalt aus der Unternehmensgruppe der Alpha Zehn Medien Privatstiftung.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Innsbruck (105,1 MHz) und Teile des Tiroler Oberlandes“, „Östliches Nordtirol 2“, „Wien 102,5 MHz“ sowie „Lienz“, der mit der Antragstellerin verbundenen Antenne Österreich und Medieninnovation GmbH, sind aufgrund der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ vollständig entkoppelt. Hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Salzburg“ liegt eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) vor, wobei ca. 2.000 Einwohner doppelt versorgt werden.

2.3.2. Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung

Antrag

Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien.

Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Leopold Scheibbreithner. Als Beirat fungiert Mag. Andreas Schätzle. Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Dr. Wolfgang Lafite, Bernhard Mitterrutzner und Günter-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen in den Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001; Erweiterung um die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 [Filzenalm] 96,0 MHz“ mit Bescheid der KommAustria vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002, und Umbenennung des Versorgungsgebietes von „Jenbach“ in „Jenbach und Zillertal“)
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006)
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012)
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008) und
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001)
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2012, KOA 2.130/12-002) und verfügt aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, über eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien) der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH (gemäß dem Bescheid des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009). Diese Zulassung wird allerdings wegen der Zurücklegung der Zulassung für den Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“ durch die TELE1VISION Video und Fernsehproduktion GesmbH nicht ausgeübt. Mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003, wurde gemäß § 6b PrR-G die Verbreitung des bisher über „MUX C“ verbreiteten Programms dahingehend genehmigt, dass dieses zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) ausgestrahlt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.06.2011, KOA 1.545/11-013, stellte die KommAustria fest, dass der Verein Radio Maria Österreich die Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G dadurch verletzt hat, dass er die Änderung seiner Mitgliederverhältnisse nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Generalversammlungsbeschlüsse der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden. Das Programm hat einen deutlich lokalen Charakter, ist aber dennoch für alle Hörer überregional interessant.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Hörfunkprogramm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Die lokale und regionale Präsenz soll durch eine mobile Studioeinheit gewährleistet werden. Diese wird von einem Team an ehrenamtlichen Mitarbeitern betrieben, welches die redaktionellen Beiträge erstellt. Die Beiträge der mobilen Studioeinheit sind live und ermöglichen damit eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Hörfunkprogramm. Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Übertragung von heiligen Messen, Vorträgen und Veranstaltungen aus dem ganzen Land. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden, geschaffen. Weiters werden in Musiksendungen wie „Hoamatklang“ lokale und regionale Volksmusik und in der Sendereihe „Classic-Hour“ klassische Musik präsentiert.

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Der weit überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal 1 Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie im Ausmaß von 1 Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation, als auch über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Er gibt die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

DI Justyna Okolowicz studierte zunächst an der Montanuniversität Leoben mit Schwerpunkt Ver- und Entsorgungstechnik und absolviert derzeit im Zweitstudium „katholische Fachtheologie“ an der Universität Wien und ist bei „Radio Maria“ als Assistentin der Programmdirektion tätig. Sie ist verantwortlich für die Leitung des täglichen Sendebetriebs im Studio Wien sowie die Koordination mit den Außenstudios in Amstetten und Innsbruck.

Für die technischen Abläufe und die Systemwartung sowie Außenübertragungen zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; hier ist sie vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung und Programmierung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien. Dort arbeitete sie als Assistentin des Hochschulseelsorgers der katholischen Hochschulgemeinde. Weiters war sie administrative Mitarbeiterin bei Initiative Christliche Familie. Bei „Radio Maria“ ist sie insbesondere verantwortlich für die Redaktion der Sendeschiene „Lebenshilfe“ und die Sendebegleitung.

Mag. Christa Neugebauer trägt die Verantwortung für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Sie absolvierte das Studium der Handelswissenschaften.

Für die Leitung und die Redaktion des Studios Amstetten ist Schwester Michaela Gerhart verantwortlich, die ausgebildete Pastoralassistentin und Jugendleiterin ist.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist eine mobile Studioeinheit vorgesehen.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf drei Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 49.312,50 im ersten, EUR 44.960,- im zweiten, EUR 61.700,- im dritten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,5 % im ersten, 3,2 % im zweiten und 4,0 % im dritten Jahr und auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 135,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10 % der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising-Aktionen erzielt werden können. Im ersten Jahr wird in diesem Gebiet mit einem Spendenaufkommen von EUR 52.312,50 gerechnet, zuzüglich EUR 25.000,- durch Fundraising. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 53.000 Stück. Der Verein hat keine Bankverbindlichkeiten.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden inkl. Fundraising) in Höhe von EUR 77.312,50 veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 66.960,- (Spenden), für das dritte Jahr in Höhe von EUR

83.700,- (Spenden). Demgegenüber stehen fallende Ausgaben, die im ersten Jahr mit EUR 28.000,- angesetzt werden und im zweiten und dritten Jahr geschätzte EUR 22.000,- ausmachen.

Den veranschlagten Einnahmen werden vom Verein Radio Maria Österreich für das gegenständliche Versorgungsgebiet im ersten Jahr Kosten für die Miete der Sendeanlage, Promotion-Aufwendungen und Kosten für die Mobilstudioteknik in Höhe von insgesamt EUR 28.000,- gegenübergestellt. Im zweiten und dritten Jahr werden Kosten für die Miete der Sendeanlage sowie Promotions-Aufwendungen in Höhe von jeweils EUR 22.000,- verzeichnet. Die Kosten für die Investition des mobilen Studios in Höhe von EUR 6.000,- entfallen im zweiten und dritten Jahr. Die Kosten für die Miete der Sendeanlage bleiben während der drei Jahre konstant bei EUR 19.000,-. Gleiches gilt für die Promotionsaufwendungen, die jährlich mit EUR 3.000,- kalkuliert sind.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist zu den bestehenden terrestrischen Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich vollständig entkoppelt.

2.3.3. Welle 1 Oberösterreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Welle 1 Oberösterreich GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist eine zu FN 269541 i beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 66,67 % ist der österreichische Staatsbürger Mag. Stephan Prähauser. Der österreichische Staatsbürger Johann Holztrattner hält die übrigen 33,33 % der Gesellschaftsanteile an der Welle 1 Oberösterreich GmbH.

Mag. Stephan Prähauser ist weiters Kommanditist (mit einer Vermögenseinlage von ATS 6.000.000) der Welle Salzburg GmbH & Co. KG, einer zu FN 157145 x beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wals (Salzburg). Weitere Kommanditistin mit einer Vermögenseinlage von ATS 1.500.000 ist die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG. Persönlich haftende Gesellschafterin dieser KG ist die WELLE SALZBURG GmbH. Die Welle Salzburg GmbH & Co. KG ist nicht Inhaberin von Zulassungen nach dem PrR-G.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 11.03.1997 der österreichische Staatsbürger Mag. Stephan Prähauser.

Die aktuelle Eigentümerstruktur der WELLE SALZBURG GmbH stellt sich folgendermaßen dar:

- Prähauser Stephan Mag.: 80 %
- AIC Allgemeine Industrie Consulting KG: 20 %

Die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG ist eine zu FN 385652 k beim Landesgericht Salzburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Salzburg. Sie ist durch Umwandlung gemäß den §§ 1 ff UmwG aus der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH (FN 40746 x beim LG Salzburg) hervorgegangen und wurde am 21.09.2012 im Firmenbuch eingetragen. Als persönlich haftende und seit 21.09.2012 selbständig vertretungsbefugte Gesellschafterin fungiert Mag. Monika Maria Friedl, als selbständig vertretungsbefugter Prokurist fungiert Mag. Klaus Friedl. Kommanditistin mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 36.336,42 ist die FRIEDL Privatstiftung, welche bisherige Alleineigentümerin der umgewandelten GmbH war.

Die FRIEDL Privatstiftung ist eine zu FN 196443 m beim Landesgericht Salzburg eingetragene Privatstiftung. Eine notariell beglaubigte Stiftungsurkunde wurde der KommAustria vorgelegt; eine Stiftungszusatzurkunde existiert nicht. Weder die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG noch die FRIEDL Privatstiftung sind Inhaber von rundfunkrechtlichen Zulassungen oder von Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern bzw. Medieninhabern im Sinne des Privatradiogesetzes. Die Stifter der FRIEDL Privatstiftung, Maria Friedl und Mag. Klaus Friedl sind jeweils österreichische Staatsbürger und ebenfalls keine Zulassungsinhaber oder Medieninhaber nach dem Privatradiogesetz.

Die beiden Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH halten ihre Geschäftsanteile im eigenen Namen, Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ für die Dauer von zehn Jahren seit 20.06.2011. Weiters ist sie auf Grund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.379/10-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“. Die mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.379/10-005, zur Erweiterung des Versorgungsgebietes zugeordnete Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz“ wurde mit Schreiben der WELLE SALZBURG GmbH vom 19.01.2012 zurückgelegt. Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Linz 91,8 MHz“.

Zuletzt wurde der WELLE SALZBURG GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 04.03.2013, KOA 1.211/13-002 die Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und unteres Drautal“ zugeteilt.

Mag. Stephan Prähauser ist zudem allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH mit einem Gesellschaftsanteil von 50 %. Weiterer Hälfteeigentümer ist Johann Holztrattner.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist eine zu FN 280000 s beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Graz. Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren seit 07.06.2010. Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist zudem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2012, KOA 1.473/12-001, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ für die Dauer von zehn Jahren seit 08.06.2012.

Mag. Stephan Prähauser und die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG sind darüber hinaus – ebenfalls im Verhältnis 80:20 – Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752 f beim Landesgericht Salzburg), deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer wiederum Mag. Stephan Prähauser ist. Dieses Unternehmen ist u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig.

Mag. Stephan Prähauser hält ferner im Ausmaß von 70 % eine Beteiligung an der Welle 1 Privatrado GmbH (FN 269375 s beim Handelsgericht Wien). Die Welle 1 Privatrado GmbH ist keine Hörfunkveranstalterin nach dem Privatradiogesetz.

Johann Holztrattner ist Gesellschafter der Prähauser & co OG (FN 227026 m beim Landesgericht Salzburg). Diese Gesellschaft ist keine Hörfunkveranstalterin nach dem Privatradiogesetz.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Welle 1 Oberösterreich GmbH (vormals „On Air“ Privatrado GmbH) ist derzeit aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ für die Dauer von zehn Jahren seit 11.04.2008.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter hat die KommAustria mit Bescheid vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003, festgestellt, dass die „On Air“ Privatrado GmbH, dadurch, dass sie ab Aufnahme des Sendebetriebs im März 2009 bis zum 31.12.2009 im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ weder ein zur Gänze eigengestaltetes Programm, noch ein Musikprogramm im Rock Adult Contemporary Format, das den Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik legt und zudem österreichische Musik berücksichtigt, gesendet hat, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Beantragtes Programm

Bei dem geplanten Programm handelt es sich um ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, welches hinsichtlich Konzept und Schema weitgehend jenem Programm entsprechen soll, dass die Antragstellerin derzeit im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ verbreitet.

Geplant ist ein lokal ausgerichtetes Programm für ein junges rockaffines Publikum in der Kernzielgruppe von 14 bis 39 Jahre. Das Musikprogramm ist im Rock Adult Contemporary (Rock AC) Format gestaltet und soll eine ausgewogene Mischung aus aktuellen Hits einerseits und Rock-Klassikern aus den letzten Jahrzehnten andererseits bieten, wobei auch ältere Titel ab den späten 60-er Jahren in Form einer eigenen „Klassiker-Rubrik“ berücksichtigt werden sollen. Gleichzeitig sollen bevorzugt oberösterreichische Musiker und Bands berücksichtigt werden, wobei der Anteil österreichischer Produktionen konstant bei über 10 % liegt.

Die Antragstellerin sieht sich als Musiksender mit Wortanteil. Das Verhältnis des Musik-Wortprogramms soll inklusive Werbung und Serviceelementen 70:30 betragen.

Der 30 %-ige Wortanteil richtet den Fokus auf Lokalität und Serviceorientierung und umfasst insbesondere stündliche Nachrichten mit internationalen, nationalen und Meldungen aus Oberösterreich und Wels in einer Gesamtlänge von rund zwei Minuten. Die Nachrichten werden eigenständig produziert.

Jeweils zur vollen und halben Stunde werden zudem lokales Wetter und Verkehr sowie viermal täglich ein Eventkalender mit Veranstaltungshinweisen für Oberösterreich unter spezieller Berücksichtigung von Wels gesendet. Neben nationalen und internationalen Themen erfolgt ganztägig eine ausführliche lokale Berichterstattung mit aktuellen und relevanten Themen aus Wels und Oberösterreich. In der Sendefläche gibt es zudem laufend aktuelle Beiträge mit lokalen Themen aus der Region. Weiters findet zweimal täglich in der Länge von rund 1:30 Minuten eine Berichterstattung zum Thema Sport in Oberösterreich statt. Inhaltlich sollen Beiträge über das gesellschaftliche Leben das Angebot ergänzen und Berichte zu den relevanten Society-Themen als auch über Bälle, Vernissagen, Premieren und Events gesendet werden. Außergewöhnliche Vorfälle sollen jederzeit im laufenden Programm Berücksichtigung finden.

Aus wirtschaftlichen Gründen soll das geplante Programm mit dem von der mit der Antragstellerin verbundenen WELLE SALZBURG GmbH im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ zusammengefasst werden. Das Programm in Wels und Linz soll von 18:00 bis 06:00 Uhr gleichgeschaltet werden. Von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr wird live aus dem Welser Studio für Wels moderiert und die eigens produzierte „Morningshow“ gesendet. Von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird extra für Wels und Linz ein eigengestaltetes, live moderiertes Programm aus dem zweiten Studio in Linz gesendet. Das Wochenende wird wiederum gleichgeschaltet mit den Versorgungsgebieten „Linz 91,8 MHz“ und „Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE SALZBURG GmbH.

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zum Nachweis der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre Gesellschaftsstruktur und die an der Programmgestaltung beteiligten Personen, sowie auf die bisherige Tätigkeit der Antragstellerin und ihres geschäftsführenden Hauptgesellschafters Mag. Prähauser als Veranstalter lokaler Hörfunkprogramme in Salzburg, Oberösterreich und der Steiermark.

Mag. Stephan Prähauser, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Welle Salzburg GmbH, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Als Jugendlicher war er als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er bei Radio Melody mit. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die Welle Salzburg GmbH gegründet; seit dem Start des Programms Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab (Thema der Diplomarbeit: Liberalisierung des Rundfunks am Beispiel Radio Melody und Welle Salzburg). Seit dem Jahr 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die WELLE SALZBURG GmbH offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Im Oktober 2003 übernahm Mag. Stephan Prähauser auch die Geschäftsführung der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. Seit 1998 hat er diverse Privatradios in kaufmännischen und technischen Belangen beraten. Seit dem Jahr 2008 ist Mag. Prähauser Geschäftsführer von „Welle 1 Linz“, seit 2011 von Arabella Rock Graz bzw. nunmehr „Welle 1 Der Rocksender“ und schließlich von „Welle 1 Oberösterreich“ (vormals ON Air).

Die Antragstellerin legte zudem Angaben zur geplanten Organisationsstruktur vor:

Abteilung Redaktion/Moderation:

Georg Pollak verfügt über eine Sprachausbildung am Germanistik-Institut der Universität Wien und ist seit 1998 im Radiobereich, etwa als Sprecher tätig (u.a. 88,6, Ö3, Radio Plus, Radio Orange, Antenne Salzburg/Tirol/Wels, 88,6, Praktikum Energy). Seit 2001 ist er bei „Welle 1“ beschäftigt, seit 2007 ist er Chefredakteur.

Manuel Reifenauer absolvierte von 2000 bis 2001 die Tourismusschule Salzburg und von 2001 bis 2004 eine Ausbildung zum Hotel und Gastgewerbeassistenten. Zwischen 2004 und 2006 war er Geschäftsführer des Evolution Club Salzburg. Währenddessen absolvierte er von 2004 bis 2005 den Zivildienst am LKH Salzburg. Von 2005 bis 2006 machte er ein Praktikum bei Welle 1, begann 2006 als Moderator und ist seit 2007 Programmchef bei „Welle 1“.

Florian Baumgartner ist seit 2010 im Radiobereich tätig. Er war nach einem Praktikum bei der „Antenne Salzburg“ als Reporter und Moderator bei "Bezirks-TV Vöcklabruck" tätig. Aktuell moderiert er die „Welle 1 Mornigshow“ in Wels im Auftrag der Antenne Oberösterreich GmbH.

Abteilung Information:

Erwin Josef Himmelbauer ist seit 1998 Journalist. Zunächst absolvierte er ein Volontariat bei Bayrischen Lokalradios, er war zudem Sprecher beim Radiodienst München, von 2000 bis 2001 beim ORF Oberösterreich und in der Folge bei Krone Hit Radio in Salzburg tätig. Seit Dezember 2002 ist er Newsredakteur bei Welle 1.

Mag. Heimo Schuster verfügt über einen Abschluss des Studiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Salzburg. Von Juli 1994 bis September 2000 war er als Journalist bei der Salzburger Volkszeitung in den Bereichen Lokales und Sport tätig. Zwischen Oktober 2001 und November 2005 und wieder seit April 2009 fungiert er als Newsredakteur bei Welle 1. Dazwischen war er bei einer in München ansässigen deutschen Internet- und Unternehmensfilm-Produktionsfirma (u.a. CeBIT-TV, Unternehmensfilme für Epson, Pfizer, Deutsche Telekom) tätig.

Abteilung Musik:

Christoph Lackner studierte an der Universität Salzburg Kommunikations- und Politikwissenschaften und war neben dem Studium bei SV Casino Salzburg/SV Wüstenrot im Sekretariat beschäftigt und hierbei zuständig u.a. für Presseaussendungen, Korrespondenz, Computerumstellung des Dauerkartensystems etc.. Seit Anfang 1999 ist er Mitarbeiter bei Welle 1 Salzburg, in der Musikredaktion, in der Moderation, der Produktentwicklung und Musikplanung. Nebenbei war er bis Juli 2000 als Grafiker und Layouter bei der Werbeagentur Salcon GmbH tätig, seit Oktober 2001 ist er Musikverantwortlicher bei Welle 1 Salzburg. Er ist darüber hinaus zuständig für den Kontakt zur heimischen Musikszene.

Die Welle 1 Oberösterreich GmbH erklärte zudem, dass Florian Baumgartner bereits derzeit im Rahmen der bestehenden Kooperation mit der Antenne Oberösterreich GmbH vor Ort in Wels tätig ist und im Fall der Erteilung der Zulassung seine Tätigkeit als Angestellter der Antragstellerin fortsetzen wird. Gleiches gilt für zwei weitere teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter, Iris Pohl und Bernhard Kern, die Florian Baumgartner auch derzeit redaktionell unterstützen. Das Studio in Wels ist aufgrund der Kooperation bereits vorhanden, sodass die Antragstellerin binnen kürzester Zeit ab rechtskräftiger Zulassungserteilung auf Sendung gehen könnte. Weiters ist ein teilzeitbeschäftigter Verkaufsmitarbeiter für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet geplant.

Zudem sollen die Ressourcen der Teams der Redaktionen der „Welle 1“ in Salzburg, Linz und Graz im Hinblick auf die Berichterstattung über Großereignisse im sportlichen und

kulturellen Bereich genutzt werden, wobei dies aber auf einzelne Ereignisse oder Sendungen beschränkt bleiben soll.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin plant die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb sowie die Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des ausgestrahlten Programms sollen durch ein interessantes, gut präsentiertes Programm gewährleistet werden. Die Werbezeiten werden regional sowie überregional selbst und über Vermarktungspartner verkauft. Die Antragstellerin plant neben der lokalen Vermarktung durch eigene Mitarbeiter auch die Kooperation mit bundesweit tätigen Radiovermarktungsunternehmen (RMS).

Folgendes Werbetarifwerk legt die Welle 1 Oberösterreich GmbH ihren finanziellen Planungen zugrunde:

Pakettarif für Oberösterreich (Linz, Wels, Steyr, Kremsmünster)

Montag bis Samstag:	06.00- 19.00 Uhr: 2,60 €/s
	19.00- 22.00 Uhr: 1,50 €/s
	22.00- 06.00 Uhr: 0,80 €/s
Sonntag, Feiertag:	06.00- 19.00 Uhr: 1,50 €/s
	19.00- 06.00 Uhr: 0,80 €/s

Daneben wird es wie bisher Spezialtarife für Patronanzen und Sondervereinbarungen für den Einzelfall geben. Regionale Werbezeiten wird die Antragstellerin auch im Paket mit einem Sammelarif für die Gebiete Wels und Steyr in Höhe von EUR 1,00/s anbieten.

Der vorgelegte, auf fünf Jahre ausgelegte Businessplan geht von einem positiven Betriebsergebnis ab dem dritten Jahr aus. Die Einnahmenplanung der Antragstellerin stützt sich auf lokale Eigenvermarktung sowie auf die nationale Vermarktung im RMS-Verbund. Die lokale Vermarktung erfolgt durch eigene Vertriebsstrukturen vor Ort. Die lokalen Erlöse sollen dabei kontinuierlich von EUR 60.000,- im ersten Jahr auf EUR 170.000,- im fünften Jahr gesteigert werden. Die über die RMS erzielten Erlöse sind im ersten Jahr mit EUR 52.000,- angesetzt und steigern sich im fünften Jahr auf EUR 60.000,-.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Antragstellerin in ihrer Finanzplanung von Gesamterlösen im ersten Geschäftsjahr in Höhe von EUR 112.000,- bis zu EUR 270.000,- im fünften Geschäftsjahr plant. Diesen stellt sie Kosten von ca. EUR 147.360,- im ersten Geschäftsjahr bis zu EUR ca. 186.203,- im fünften Geschäftsjahr gegenüber. Ab dem dritten Geschäftsjahr wird von einem positiven Ergebnis ausgegangen.

Aufgrund der bereits im Rahmen der Kooperation mit der Antenne Oberösterreich GmbH bestehenden Infrastruktur und die dafür verfügbaren Personalressourcen, rechnet die Antragstellerin nur mit geringen Anfangsinvestitionen.

Technisches Konzept

Das von der Welle 1 Oberösterreich GmbH beantragte technische Konzept basiert auf den ausgeschriebenen technischen Parametern und ist technisch realisierbar. Hinsichtlich des der Antragstellerin zugeordneten Versorgungsgebiet "Oberösterreichischer Zentralraum" ergibt sich eine technisch unvermeidbare Doppelversorgung. Von den insgesamt 110.000 Einwohnern im Versorgungsgebiet Wels sind ca. 5.000 Einwohner doppelt versorgt.

Die Versorgungsgebiete der verbundenen Unternehmen (wie oben angeführt) sind, mit Ausnahme des der Welle Salzburg GmbH zugeordneten Versorgungsgebietes „Linz 91,8

MHz“, aufgrund der Entfernung und der topographischen Gegebenheiten als vollständig entkoppelt vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet anzusehen. Hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Linz 91,8 MHz“ ergibt sich eine technisch unvermeidbare Doppelversorgung von insgesamt 35.000 Einwohnern mit dem Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“.

2.3.4. Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist auf die Erweiterung ihrer bestehenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 21.04.2011, KOA 1.376/11-002) unter Nutzung der verfahrensgegenständlich ausgeschriebenen Übertragungskapazität gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 159469 p beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 36.336,42. Dabei halten der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich (ZVR-Zahl 760241213, BPD Linz) 49 %, der Verein Theater Phönix (ZVR-Zahl 031931626, BPD Linz) ebenso wie der Verein Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 (ZVR-Zahl 029147978, BPD Linz) 11,5 %, der Verein Jugendzentrum HOF (ZVR-Zahl 412329149, BPD Linz) 11 %, der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich (ZVR-Zahl 176162305, BPD Linz), der Verein Kulturverein KAPU (ZVR-Zahl 290607373, BPD Linz) sowie Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr jeweils 5 % und Claus Prellinger 2 % der Anteile an der Antragstellerin.

Die organschaftlichen Vertreter der an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beteiligten Vereine sind allesamt österreichische Staatsbürger. Die an der Antragstellerin beteiligten natürlichen Personen sind österreichische Staatsangehörige. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen liegen nicht vor.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist zu 22 % an der Freier Rundfunk Freistadt GmbH (FN 247061 a, Landesgericht Linz) beteiligt, die aufgrund des Bescheides der Bundeskommunikationssenates vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, über eine Zulassung für die Dauer von zehn Jahren für das Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ verfügt. Darüber hinaus hält die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH einen Anteil von 15 % an der Dorf TV GmbH (FN 344832 g, Landesgericht Linz), der aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 4.415/10-001, eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich) der LT 1 Privatfernsehen GmbH erteilt wurde.

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH hält ihrerseits 5 % an der Dorf TV GmbH.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.04.2011, KOA 1.376/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH betreibt derzeit den Sender „LINZ 3 (Pöstlingberg) 105,0 MHz“.

Gemäß dem Zulassungsbescheid wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: „Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) Programms unter dem Namen „Radio FRO“, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschwerpunkte sind Bildung und Kultur, journalistische Magazine und Beiträge, temporäre Spezialprogramme zu regionalen und internationalen Kunst- und Kulturfestivals, Musik sowie der offene Zugang, der 40 % der gesamten Sendezeit ausmacht. Das nicht speziell formatierte Musikprogramm umfasst durchschnittlich 58 % der Sendezeit; das Angebot ist breit gefächert und nach Möglichkeit stammt mindestens 20 % der Musik von einheimischen Interpreten. Mit Ausnahme der Sendungen, die von anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern übernommen bzw. gemeinschaftlich produziert werden, entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; der Eigenproduktionsanteil liegt bei über 90 %“.

Dieses Programm soll im Falle einer Erweiterung auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.11.2010, KOA 1.376/10-013, wurde gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G festgestellt, dass die Freie Rundfunk Oberösterreich GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die nach Erteilung der Zulassung eingetretenen Eigentumsänderungen nicht unverzüglich der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Zum Erweiterungsantrag und den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen den Versorgungsgebieten „Wels 98,3 MHz“ und „Linz 105,0 MHz“ gründen sich auf die unmittelbar angrenzende geographische Lage beider Versorgungsgebiete. Die Antragstellerin bringt vor, dass beide Gebiete zusammen einen Großteil des sogenannten „Oberösterreichischen Zentralraumes“ abdecken, der über die jeweiligen Bezirk- und Stadtgrenzen hinweg als ein gemeinsamer vor allem ökonomischer Raum zu sehen ist. Ideale Verkehrsanbindungen und Infrastruktur (Autobahnen: Westautobahn A1, Welser Autobahn A25 und Bundesstraßen, als auch die Westbahnstrecke, der Flughafen „Blue Danube Airport“ und die Donauhäfen Linz und Enns) begünstigen die wirtschaftliche Entwicklung des Zentralraumes durch die Ansiedlung von Einkaufszentren und Produktionsbetrieben, wodurch insbesondere an der Wiener Bundesstraße B1 entlang der Achse Linz – Traun – Wels – Günskirchen ein immer mehr zusammenwachsendes Gewerbegebiet entsteht. Angesichts der Siedlungsentwicklung, unter dem Gesichtspunkt des entstehenden „Speckgürtels“, geht die Antragstellerin davon aus, dass beide Gebiete immer mehr zu einem gemeinsamen Siedlungsraum zusammenwachsen. Darüber hinaus erachtet die Antragstellerin den zwischen den beiden Städten Wels und Linz stattfindenden Pendlerverkehr für die politisch, sozialen und kulturellen Zusammenhänge bedeutsam, da zwischen den Bezirken Wels und Linz rege Mobilität und Personenaustausch herrscht. Zwischen beiden Städten liegen lediglich 15 Bahnminuten und es existiert ein großer Zusammenhalt im Kulturbereich.

Der Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt des von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH geplanten Hörfunkprogramms besteht – ihrem Vorbringen zufolge – darin, dass eine weitreichende Einbindung der Berücksichtigung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes in der Programmgestaltung – insbesondere im Rahmen des offenen Zugangs – erreicht werden soll, der eine Alternative zur herkömmlichen Medienlandschaft darstellt. Weiters ergebe sich ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt bereits aus der grundsätzlichen Programmausrichtung: Als nichtkommerzieller Sender mit offenem Zugang biete die Antragstellerin derzeit 142 unterschiedliche Sendungen mit Beiträgen in 15 Sprachen.

Hinsichtlich des Musikprogrammes sind aus Sicht der Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet vor allem jene Zielgruppen unterrepräsentiert, die sich für alternative und progressive Musiksparten aller Richtungen abseits des Mainstreams interessieren. Das Programm soll einen bestehenden Überhang an „Mainstream Formaten“ durch ein breites Musikprogramm zugunsten unterrepräsentierter, vorwiegend progressiver Formen zeitgenössischer Musik unter besonderer Berücksichtigung und Einbindung des lokalen und regionalen Musikschaflens ergänzen. Der Anteil deutschsprachiger und österreichischer Musik beträgt 25 % im regulären Programm. Darüber hinaus spiegelt das Programm sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm die gesellschaftliche Vielfalt der Region wieder. Der durchschnittliche Wortanteil im offenen Zugang liegt derzeit bei rund 60 % (exklusive Programmankündigungen, Übergänge und Jingles).

Die Antragstellerin kooperiert mit zahlreichen oberösterreichischen Vereinen und Initiativen, darunter auch namhafte Einrichtungen aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Im Hinblick auf die regionalen Interessen und Bedürfnisse soll das bereits bestehende Programm adaptiert und erweitert werden, sodass die regionalen Initiativen und programmschöpfenden Einzelpersonen aus dem Versorgungsgebiet verstärkt eingebunden werden können. Sie plant künftig mindestens drei lokal-relevante Beiträge pro Woche aus dem Regionalstudio in Wels in das Infomagazin „FROzine“ zu integrieren. Bei dieser Sendung handelt es sich um ein journalistisches Format, welches zur Gänze auf Recherchejournalismus setzt.

Weiters rechnet die Antragstellerin damit, dass mindestens zwei zusätzlich halbstündige Wortsendungen aus Wels das bestehende „Kultur- und Bildungsprogramm“ erweitern. Auch das Livemusikformat „FROlive“ soll adaptiert und gezielt zur Übertragung von Liveveranstaltungen aus Wels genutzt werden. Die Antragstellerin geht davon aus, dass sukzessive bis zu zwei Stunden täglich neugestaltetes Programm mit redaktionellen Sendungen, Beiträgen und Informationen aus dem Versorgungsgebiet „Wels 98,3“ produziert werden können. Eine Vielzahl der Programmmachenden ist bereits jetzt im Versorgungsgebiet ansässig.

Dazu beitragen soll ein eigenes Studio in Wels, welches vom Medien Kultur Haus Wels im Rahmen einer Kooperation zur Verfügung gestellt wird. Aus dieser Kooperation ergeben sich verschiedene Synergieeffekte sowohl im Betrieb des Radios als auch bei der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, die die Antragstellerin begleitend zum Programmbetrieb im Produktions- und Livebetriebsstudio Wels anbieten möchte. Im Studio sollen im offenen Zugang Live-Sendungen stattfinden, ebenso sollen redaktionelle Beiträge vorproduziert werden. Dafür hat die Antragstellerin eine eigens angestellte Programmkoordination für das Studio Wels im Ausmaß von 15 Stunden monatlich vorgesehen. Sie soll verantwortlich für die Einbindung und Akquise von Sendungsmachern sowie die Koordination der Einbindung der regional produzierten Beiträge in das Programm Sorge tragen. Ebenfalls geplant ist eine eigenständige Musikredaktion. Das Ausbildungsangebot umfasst verschiedene Workshops und Lehrgänge mit den Schwerpunkten Theorie, Technik und Praxis im Radiobereich, als auch Crossmedia-Publishing und Community-TV, die in Wels schnellstmöglich beginnen und im Laufe der Zeit weiter ausgebaut werden sollen.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit führt die Antragstellerin aus, dass sie organisatorisch, wirtschaftlich und programmlich auf stabilem Niveau konsolidiert ist. Die Gesellschaft ist schuldenfrei und verfügt per 31.12.2011 über ein Eigenkapital von EUR 56.384,03. Sie ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Programm finanziert sich aus Förderungen der öffentlichen Hand, Mitteln der Europäischen Union sowie Eigeneträgen aus Projekten, Ausbildungspartnerschaften und Sponsoring. Hinsichtlich bestehender Förderungen der Stadt Linz, des Landes Oberösterreich und des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks wird von einem weiteren Bezug in den nächsten Jahren und einer aliquoten Erhöhung ausgegangen und darauf verwiesen, dass die

Finanzierungssituation seit Jahren stabil ist. Zusätzlich erwartet die Antragstellerin, dass durch die geplante Erweiterung das Eigenfinanzierungspotential deutlich gestärkt wird.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH hat eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Deckung der Errichtungskosten und den laufenden Programmbetrieb vorgelegt. Für die Errichtung des Regionalstudios in Wels kalkuliert die Antragstellerin Kosten in Höhe von EUR 13.000,-. Die Deckung soll durch Investitionszuschüsse der Stadt Wels (EUR 5.000,-) und des Landes Oberösterreich (EUR 2.500,-) sowie eigenen Rücklagen erfolgen. Für den Fall, dass die Investitionszuschüsse geringer ausfallen, sollen die entsprechenden Kosten ebenfalls aus eigenen Rücklagen gedeckt werden. Die Planungskosten in Höhe von EUR 486,- sind bereits beglichen worden.

Die jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb veranschlagt die Antragstellerin mit insgesamt rund EUR 49.000,-. Darin enthalten sind insbesondere Personalkosten in Höhe von EUR 18.430,- für die beiden in Wels Teilzeit geplanten Mitarbeiter (Programmkoordination und Musikredaktion), Verbreitungskosten in Höhe von EUR 15.696,-, Honorare in Höhe von EUR 6.720,-, Büro- und Verwaltungskosten in Höhe von EUR 4.800,- sowie Kosten für die Ausbildung von Radiomachern im Versorgungsgebiet in Höhe von EUR 3.400,-.

Demgegenüber stehen Einnahmen in Höhe von EUR 29.588,-, welche sich aus Erlösen für den Bildungs- und Kulturkanal in Höhe von EUR 9.486,-, sonstigen Einnahmen in Höhe von EUR 2.400,- sowie Subventionen in Höhe von EUR 17.720,- zusammensetzen. Bei den Einnahmen aus dem Bildungs- und Kulturkanal handelt es sich um Erlöse, die durch kulturelle Institutionen für gesendete Beiträge im Rahmen des Kultur- und Bildungskanals gezahlt werden.

Der Differenzbetrag in Höhe von EUR 19.368,- soll durch Umschichtungen und einer Schwerpunktsetzung auf die Programmerweiterung in Wels aus dem laufenden Budget getragen werden. Angesichts eines durchschnittlichen Jahresbudgets von EUR 400.000 bis EUR 450.000 handelt es sich um 4 % bis 5 % des Gesamtbudgets.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen wurde von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH außerdem der Jahresabschluss 2011 vorlegt, der einen Bilanzgewinn ausweist.

Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Linz 105,5 MHz“ der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist gewährleistet. Ein technisch durchgehender Empfang wäre möglich.

Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen technisch unvermeidbare Überschneidungen, die zu Doppelversorgungen von jeweils 30.000 Einwohnern führen.

Der Zugewinn an technischer Reichweite aus Sicht des Versorgungsgebietes „Linz 105,5 MHz“ beträgt ca. 80.000 Einwohner.

Das Versorgungsgebiet „Freistadt“, der mit der Antragstellerin verbundenen Freier Rundfunk Freistadt GmbH, ist aufgrund der Entfernung und der topographischen Gegebenheiten als vollständig entkoppelt vom Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ anzusehen.

2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 11.10.2012 empfiehlt die Oberösterreichische Landesregierung die Erteilung der Zulassung an die Antenne Oberösterreich GmbH. Begründend wird ausgeführt, dass die Antenne Oberösterreich GmbH die bisherige Zulassungsinhaberin ist und keine Gründe bekannt sind, die gegen eine erneute Zulassung sprechen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen samt den vorgelegten Ergänzungen bzw. der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2012 sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

Die festgestellten Beteiligungs- bzw. Vereinsstrukturen ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch bzw. dem vorgelegten Vereinsregisterauszug.

Die Feststellungen zum Inhalt der Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung ergeben sich aus dem Schreiben der Landesregierung vom 11.10.2012.

Die Feststellungen zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Radioprogrammen, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob und in welchem Ausmaß im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die jeweiligen Antragsteller Überschneidungen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. der mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würden, sowie des technischen Anschlusses und des Zugewinns an technischer Reichweite, ergeben sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 10.12.2012 und vom 31.01.2013.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragstellerinnen, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zum Inhalt der zwischen der Antenne Oberösterreich GmbH und der Welle Salzburg GmbH & Co KG bestehenden Kooperationsvereinbarung vom 11.08.2010, insbesondere zur redaktionellen Letztverantwortung hinsichtlich des Programms der Antenne Oberösterreich GmbH, ergeben sich aus der von der Antenne Oberösterreich GmbH der KommAustria mit Schreiben vom 17.08.2010, KOA 1.375/10-007, zur Kenntnisnahme übermittelten Vereinbarung, der glaubwürdigen ergänzenden Stellungnahme der Antragstellerin vom 22.01.2013 sowie ihrem Vorbringen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2012, soweit sie nicht bereits dem Antrag zu entnehmen sind.

Die Feststellungen zum derzeit von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH im Versorgungsgebiet „Linz 105, 5 MHz“ verbreiteten Programm gründen auf dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 21.04.2011, KOA 1.376/11-002.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 05.07.2012 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „WELS (Marienwarte) 98,3 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 07.09.2012 um 13:00 Uhr.

Die Anträge aller Antragsteller langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein, waren aber nicht vollständig, weshalb die Antenne Oberösterreich GmbH als auch die Welle 1 Oberösterreich GmbH gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zu weiteren Angaben binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Schreiben aufgefordert wurden. Die aufgetragenen Ergänzungen langten von beiden Antragstellerinnen fristgerecht ein.

4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

4.3.1. Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer

Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 641).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird. Stellt die Zuordnung einer Übertragungskapazität sowohl eine Verbesserung als auch eine Vergrößerung dar, wird auf den überwiegenden Versorgungseffekt abzustellen sein (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 642).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 643).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

4.3.2. Unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Im gegenständlichen Verfahren stehen dem Erweiterungsantrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH die übrigen Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gegenüber.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Linz 105,5 MHz“ der Freier Rundfunk Oberösterreich

GmbH ist gewährleistet. Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an diese Antragstellerin würden in Bezug auf ihr bestehendes Versorgungsgebiet doppelt versorgte Bereiche entstehen, die jeweils etwa 30.000 Personen umfassen. Die Überschneidungen zwischen diesen beiden Gebieten stellen sich jedoch als unvermeidbar dar, da keine Möglichkeit besteht, diese mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren. Dieses Maß an Doppelversorgung kann daher als technisch unvermeidbarer „spill over“ und mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

4.3.3. Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen ist. Konkret stehen dem Erweiterungsantrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH die Anträge der Antenne Oberösterreich GmbH, der Welle 1 Oberösterreich GmbH sowie der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ gegenüber.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht – wie im gegenständlichen Verfahren – die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (vgl. BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008; BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; BKS 16.06.2008, GZ 611.075/0003-BKS/2008).

Daraus erschließt sich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert (VwGH 30.06.2011, ZI 2011/03/0036; VwGH 30.06.2011, ZI 2011/03/0038).

Stehen – wie vorliegend – einem Bewerber um die Erweiterung seines Versorgungsgebietes ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der

Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlmessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 leg. cit. heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136-5; ebenso BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003, BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS-2009).

Zusätzlich sind auch bei dieser Auswahl die Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 3 KOG zu berücksichtigen, wobei in besonderem Maße die Ziele der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Sicherung der Meinungsvielfalt von Bedeutung sind. Die Konkretisierung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 3 KOG findet sich in den einzelnen Materiengesetzen: „[...] so sind etwa die in Z 2 genannten Vorgaben der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und die Sicherstellung der Qualität der Rundfunkprogramme Kriterien, die sich im Rahmen der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G und des § 24 Abs. 1 AMD-G bzw. der Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G und §§ 30 und 41 AMD-G wiederfinden; Die Zielvorgaben der Entwicklung des dualen Rundfunksystems in Z 3 und die Optimierung des Frequenzspektrums in Z 5 sind von der KommAustria im Rahmen des Frequenzplanungs- und Frequenzzuordnungsaufgaben zu beachten; [...]“ (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, Anmerkung zu § 2 Abs. 3 KOG).

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst derzeit – abgesehen vom Programm der Antenne Oberösterreich GmbH und dem teilweise bereits empfangbaren Programm der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH – das bundesweite Programm „Kronehit“, das bundeslandweit ausgerichtete Programm „Life Radio Oberösterreich“, das auf die Stadt bzw. den Großraum Linz fokussierende Programm „Radio Arabella Linz“ und das regional ausgerichtete Programm „Lounge FM“; diese Programme sind jeweils im gesamten Versorgungsgebiet empfangbar. Darüber hinaus ist in Teilen des verfahrensgegenständlichen Gebietes das Programm „Welle 1 Linz“ hörbar.

Die Bandbreite reicht somit von einem Programm, das auf österreichbezogene Themen ausgerichtet und als Adult-Contemporary-Musikprogramm (AC) formatiert ist, über ein für das Bundesland Oberösterreich gestaltetes Programm mit einer vergleichsweise älteren AC-Musikprogrammierung, einem regional und auf Linz ausgerichteten Programm mit klassischer Schlagerformatierung sowie einem lokal angereicherten, aber regional ausgerichteten Programm mit dem Fokus auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate, bis hin zu dem teilweise empfangbaren, im „Hot AC“-Format gestalteten und auf den Raum Linz fokussierten Programm. Im zu vergebenden Versorgungsgebiet sind demnach drei überregionale (ganz oder teilweise) empfangbare Adult-Contemporary Programme, ein regionales Programm mit „Easy listening“ Musikformatierung sowie ein regionales Schlagerformat, somit aber keine rein lokal ausgerichteten Programme vertreten.

Unter Berücksichtigung der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt (Außenpluralität) zeigt sich, dass im Verfahrensgegenständlichen Gebiet derzeit neben dem Programm der Antenne Oberösterreich GmbH zwei AC-Formate („Kronehit“ und „Life Radio Oberösterreich“ und ein teilweise empfangbares „Hot AC-Format“ (Welle 1 Linz) empfangbar sind. Insofern ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der Antenne Oberösterreich GmbH im Musikformat Ähnlichkeiten mit dem bundesweiten Programm „Kronehit“ und dem bundeslandweiten Programm „Life Radio Oberösterreich“ als auch mit dem teilweise empfangbaren „Hot AC Format“ der „Welle 1 Linz“ bestehen. Die Formatierung ist aber insgesamt jünger und rocklastiger als das von „Life Radio Oberösterreich“ veranstaltete Musikformat mit dem Schwerpunkt auf Pop und Oldies. Im Verhältnis zum Programm „Kronehit“ ergeben sich Unterschiede insofern, als „Kronehit“ innerhalb des AC-Formates jünger formatiert ist als die von der Antenne Oberösterreich GmbH geplante Mischung aus Pop- und Rocktiteln. Auch im Hinblick auf das Programm der „Welle 1 Linz“ relativieren sich

die Überschneidungen sowohl durch die Erweiterungen des Formates „Welle 1 Linz“ in Richtung „Current based AC“ und „Contemporary Hit Radio“ als auch durch die nur teilweise Empfangbarkeit im Versorgungsgebiet. Weiters ist zu berücksichtigen, dass diese Programme, wie zuvor dargestellt, eine andere Ausrichtung im Wortprogramm verfolgen.

Das geplante Programm der Welle 1 Oberösterreich GmbH im Rock Adult Contemporary Format weist nur geringfügige Ähnlichkeiten mit bestehenden privaten Hörfunkveranstaltern, insbesondere dem ebenfalls Oldies umfassenden Programm „Life Radio Oberösterreich“ auf.

Das Programm des Vereins Radio Maria Österreich weist hingegen keine Ähnlichkeiten mit bestehenden privaten Hörfunkveranstaltern auf, fokussiert aber auch nicht allein auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet.

Hinsichtlich des Programms der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist zu berücksichtigen, dass es bereits in Teilen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiets empfangbar ist. Zwar ist die große musikalische Bandbreite in der Form nicht vertreten, allerdings werden dadurch sehr spezifische Hörerinteressen berücksichtigt, die womöglich nicht von der breiten lokalen Bevölkerung geteilt werden.

Es mag zwar auch die Erweiterung eines Hörfunkprogrammes aus einem angrenzenden Versorgungsgebiet einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im „hinzu gekommenen“ Verbreitungsgebiet leisten können, allerdings ist unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt auch der Bezugnahme auf lokale Interessen entsprechendes Gewicht beizumessen. Anders gesagt, ist mit Blick auf die Sicherung der Meinungsvielfalt jenem Programm, welches inhaltlich primär auf das jeweilige Versorgungsgebiet ausgerichtet ist, der Vorzug zu geben. Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „Linz 105,0 MHz“ würde kein ausschließlich auf das verfahrensgegenständliche Gebiet ausgerichtetes lokales Programm mehr in Wels empfangbar sein. Schon die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet spricht daher nach Auffassung der Behörde eher für den Vorzug der Erteilung einer eigenen Zulassung (Schaffung eines Versorgungsgebietes) gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes.

Aus einem Vergleich der konkreten Zulassungsanträge der Antenne Oberösterreich GmbH, der Welle 1 Oberösterreich GmbH und des Vereins Radio Maria Österreich einerseits sowie des Erweiterungsantrags der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH andererseits, kann nicht geschlossen werden, dass diese einen weniger bedeutenden Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würden:

Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH im Falle einer Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Linz 105,0 MHz“ die Verbreitung eines auf die lokalen Bedürfnisse von Wels adaptierten Programms plant, wobei zu erwarten ist, dass dieses schon aufgrund der deutlich höheren Einwohnerzahl naturgemäß eher auf den Raum Linz fokussieren wird als auf den Raum Wels. Dies würde in weiterer Folge aber wohl dazu führen, dass der Raum Wels ein ausschließlich auf dieses Gebiet fokussierendes Lokalradio verliert. Konkret soll das bestehende Programm um täglich zwei Stunden aus dem Versorgungsgebiet ergänzt werden, wobei die Antragstellerin offen gelassen hat, um welche konkreten Inhalte es sich dabei handeln wird. Dabei übersieht die Behörde nicht, dass die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH einen Wortanteil von 60 % plant. Zwar kann ein höherer Wortanteil zugunsten eines Antragstellers ausgelegt werden (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004), entscheidend für einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt ist aber die Berücksichtigung des Inhalts der Beiträge (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007). Allein der höhere Wortanteil des Programms lässt daher nicht zwingend auf einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im betroffenen Versorgungsgebiet schließen. Auch kann nicht schon alleine aus dem Umstand, dass „Radio FRO“ ein nicht kommerzielles Radio mit offenem Zugang ist, entgegen der Ansicht der Freier Rundfunk

Oberösterreich GmbH nicht abgeleitet werden, dass bereits daraus ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt.

Demgegenüber lässt der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH aufgrund der geplanten Inhalte im Rahmen der Wortanteile, welche sich in Verkehrs- und Servicemeldungen als auch in breiter Berichterstattung über das soziale, kulturelle und gesellschaftliche Leben im Versorgungsgebiet und der Einbeziehung der Hörerschaft sowie der Einbindung lokaler Kulturträger manifestieren und zudem ausschließlich auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussiert ebenso wie der Antrag der Welle 1 Oberösterreich GmbH, der eine vergleichbare Schwerpunktsetzung wie das von der Antenne Oberösterreich GmbH geplante Programm vorsieht, einen zumindest gleichwertigen Beitrag zur Meinungsvielfalt erwarten. Auch das vom Verein Radio Maria Österreich geplante Programm beinhaltet in seinem Wortanteil einen nicht unerheblichen Lokalbezug, welcher durch die mobile Studioeinheit in Wels und der damit verbundenen Liveberichterstattung als auch den lokalen Gastreferenten sichergestellt werden soll. Demnach ergibt sich aus einem Vergleich dieser Programme mit dem in Aussicht genommenen Programm der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH unter dem Gesichtspunkt eines höheren Beitrags zur Meinungsvielfalt keine eindeutige Präferenz zugunsten einer Erweiterung.

Zum weiteren Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist grundsätzlich festzuhalten, dass dieses als Korrektiv dient, um zu verhindern, dass private Rundfunkveranstalter in kleineren Versorgungsgebieten auf Dauer ihre Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht aufrechterhalten können (vgl. BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003 zur Stammfassung BGBl. I Nr. 20/2001).

Daher lässt der Gesetzgeber des Privatradiogesetzes – insbesondere seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) – in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136 bereits zur Rechtslage vor der Novelle 2004). Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PrR-G etwa wird ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als wirtschaftlich tragfähig angesehen. Die Hörfunkveranstaltung muss demnach einem besonderen lokalen Bedürfnis dienen und ungeachtet der Kleinheit des Versorgungsgebietes auf Dauer finanzierbar sein, um zugelassen zu werden (siehe Erl. zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP, zu §§ 12 und 13 PrR-G); zudem normiert § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Im gegenständlichen Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet rund 110.000 Einwohner umfasst und damit nur knapp über der in § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G festgelegten Obergrenze liegt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit o.z. Bestimmungen zunächst den Fall der Schaffung „neuer“ Versorgungsgebiete im Auge hatte, deren Tragfähigkeit für die Zukunft es bei erstmaliger Zulassungserteilung abzusichern gilt. Diese Regelungen sind letztlich Ausfluss der in § 6 Abs. 1 PrR-G zum Ausdruck kommenden Zielsetzung des Privatradiogesetzes, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet. Schon allein deshalb ist aber dem Privatradiogesetz nicht zu unterstellen, dass die etwa in § 12 Abs. 6 PrR-G festgelegten Maßstäbe vorbehaltlos auf Zulassungswerber angewendet werden sollen, die schon zehn Jahre lang Hörfunk veranstaltet haben und sich nach Auslaufen der Zulassung um die Fortsetzung der

Hörfunkveranstaltung bemühen. Es besteht nämlich kein ersichtlicher Grund, weshalb die Kontinuität privater Hörfunkveranstaltung nicht auch über die Dauer einer Zulassungsperiode hinaus gesichert werden soll, wenn diese in der Vergangenheit erfolgreich verlief. Darüber hinaus handelt es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Gebiet um ein von der Größe, der Bevölkerungsdichte und insbesondere der Wirtschaftsleistung attraktives Gebiet, in dem ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb eines Hörfunkprogramms möglich ist.

In einem neu geschaffenen Versorgungsgebiet ist daher eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung möglich, weshalb aus den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bevölkerungsdichte gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G aus Wirtschaftlichkeitserwägungen kein Vorzug für eine Erweiterung abzuleiten ist.

Somit ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH brachte hierzu im Wesentlichen vor, dass die Städte Linz und Wels zusammen mit der Stadt Steyr den „oberösterreichischen Zentralraum“ bilden. Herausgestrichen wird insbesondere die Stellung des wachsenden Speckgürtels im Umfeld der Industriezone zwischen Wels und Linz. Weiters verweist die Antragstellerin auf starke Pendlerbewegungen zwischen dem Raum Linz und dem Raum Wels sowie auf die kulturelle Bedeutung beider Städte, deren Verflechtungen und Kooperationen von den Bewohnern jeweils wechselseitig genutzt werden und somit einen zusammenhängenden Kultur- und Wirtschaftsraum bilden.

Diese Gesichtspunkte vermögen dennoch nicht einen Vorzug der Erweiterung zu begründen. Dies insbesondere aufgrund folgender Erwägungen: Zwar besteht unzweifelhaft ein Zusammenhang zwischen den Städten Wels und Linz aufgrund der hohen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt Linz und deren Bedeutung für das Umland. Jedoch stellt das verfahrensgegenständliche Gebiet, das rund 110.000 Einwohner umfasst, in sich einen aufgrund der Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsdichte und der Infrastruktur zusammenhängenden Raum dar, in dem politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge so eng und vielfältig sind, dass diese in ihrer Bedeutung für das Versorgungsgebiet höher zu bewerten sind als die von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ins Treffen geführten Zusammenhänge zwischen dem Raum Wels und Linz. Dies verdeutlicht sich bereits durch die Stellung von Wels als Statutarstadt. Im Übrigen wird den Zusammenhängen im oberösterreichischen Zentralraum (Städtedreieck Linz-Wels-Steyr) bereits dadurch Rechnung getragen, dass von der Behörde eine eigene Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ vergeben wurde (Bescheid der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.380/07-001, Erweiterung sowie Umbenennung mit Bescheid vom 05.12.2012, KOA 1.380/12-013).

Schließlich kann die gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG zu berücksichtigende Zielvorgabe der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk im vorliegenden Fall nicht zugunsten der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ins Treffen geführt werden, weil die frequenztechnische Situation im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung eine vergleichsweise hohe Doppelversorgung entstehen ließe. Während sich bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH eine (technisch nicht weiter vermeidbare) Doppelversorgung in Höhe von etwa 30.000 Einwohnern ergeben würde, wobei berücksichtigt werden muss, dass auch eine Zuordnung der Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk an die Welle 1 Oberösterreich GmbH eine (technisch nicht weiter vermeidbare) Doppelversorgung in Höhe von etwa 35.000 Einwohnern mit dem der WELLE SALZBURG GmbH zugeordneten

Versorgungsgebietes „Linz 91,8 MHz“ bewirken würde. Weiters würde eine Zuordnung der Übertragungskapazität an die Welle 1 Oberösterreich GmbH eine technisch unvermeidbare Doppelversorgung von rund 5.000 Einwohnern mit dem ihr zugeordneten Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bewirken. Hingegen beliefe sich eine technisch unvermeidbare Doppelversorgung im Falle einer Zuteilung an die Antenne Oberösterreich GmbH mit dem ihr zurechenbaren Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf rund 2.000 Einwohner. Im Falle des Vereins Radio Maria Österreich wären alle ihm zugeordneten Versorgungsgebiete aufgrund der topographischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt. Vor dem Hintergrund der rund 110.000 versorgten Personen spricht das Kriterium der Optimierung des Frequenzspektrums für Rundfunk gegen eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH.

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes der Vorzug gegenüber der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH zu geben und dementsprechend der Antrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 5.).

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z. 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Alle verbleibenden Antragsteller haben die nach Z. 1 geforderten Unterlagen sowie die nach Z. 3 geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z. 2 PrR-G) vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S. 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und

Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.4.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Alle drei verbleibenden Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland.

Bei allen Antragstellern sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben.

Weiters liegt bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR G vor.

4.4.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Antenne Oberösterreich GmbH über keine weitere Hörfunkzulassung verfügt. Das bestehende Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ ist aber der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G zurechenbar. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg“. Nach den Feststellungen des Amtssachverständigen stellt die Überschneidung des Versorgungsgebietes „Salzburg“ mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet einen technisch unvermeidbaren „spill over“ dar.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme

für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es jedoch:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem PrR-G die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 PrR-G (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 leg.cit.) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die dargestellten Überschneidungen technisch unvermeidbar sind, ist davon auszugehen, dass im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Oberösterreich GmbH keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht, zumal die übrigen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zugeordneten Versorgungsgebiete vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt sind.

Eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G verpönte Konstellation liegt somit nicht vor.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten des Medienverbundes technisch erreichbaren Einwohner würden im Fall einer Zuordnung des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ an die Antenne Oberösterreich GmbH die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht.

Eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation liegt nicht vor.

Im Hinblick auf die Welle 1 Oberösterreich GmbH ergeben sich Überschneidungen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes mit dem ihr zugeordneten

Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ im Ausmaß von rund 5.000 Einwohnern. Diese Überschneidung wird vom technischen Amtssachverständigen als technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) qualifiziert. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen, ist davon auszugehen, dass dieses Maß an Doppelversorgung als mit § 9 Abs. 1 PrR-G vereinbar qualifiziert werden kann.

Die Versorgungsgebiete der mit der Welle 1 Oberösterreich GmbH im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G verbundenen Inhaberinnen von terrestrischen Hörfunkzulassungen sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der Entfernung und der topographischen Gegebenheiten, bis auf das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ der Welle Salzburg GmbH, vollständig entkoppelt.

Die im Hinblick auf das der WELLE SALZBURG GmbH zugeordnete Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ bestehende Doppelversorgung im Ausmaß von ca. 35.000 Einwohnern, ist vom Amtssachverständigen als technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidung (spill over) qualifiziert worden. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist davon auszugehen, dass dieses Maß an Doppelversorgung als mit § 9 Abs. 1 PrR-G vereinbar betrachtet werden kann und demnach keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G verpönte Konstellation vorliegt.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten des Medienverbundes technisch erreichbaren Einwohner würden im Fall einer Zuordnung des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ an die Welle 1 Oberösterreich GmbH die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht.

Eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation liegt ebenfalls nicht vor.

Die bestehenden Versorgungsgebiete des Vereins Radio Maria Österreich sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der geographischen Entfernung vollständig entkoppelt. Unter den Vereinsmitgliedern von Radio Maria Österreich befinden sich keine Medieninhaber im Sinne der Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G.

Insgesamt liegt somit bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.4.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht⁹, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen. Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.4.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Die Antenne Oberösterreich GmbH hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk bzw. auf ihr Führungsteam verwiesen. Die genannten Personen verfügen allesamt über langjährige, einschlägige Erfahrungen im privaten Hörfunkbereich und werden im Falle einer Zulassungserteilung das örtliche Team betreuen und das Programm beauftragen und überwachen. Insofern hat die Antragstellerin dargelegt, dass die mit der Welle Salzburg GmbH & Co. KG bestehende Kooperation fortgeführt werden soll, wobei sie glaubhaft dargestellt hat, dass die redaktionelle Letztverantwortung durch das Führungsteam der Antragstellerin ausgeübt wird und zukünftig noch durch eine eigene Koordinatorin sichergestellt werden soll. Für den Fall einer Kündigung dieser Kooperation konnte die Antragstellerin darlegen, dass sie auf die in der Unternehmensgruppe bestehende Personalstruktur zurückgreifen kann, sodass sie in der Lage ist, das zur Programmherstellung erforderliche Personal auch „Inhouse“ zu rekrutieren. Insofern erscheint es plausibel, wenn die Antragstellerin die im Businessplan angegebenen Personalkosten in Höhe von EUR 84.000 für den Fall der bestehenden Kooperation als auch für den Fall von „Inhouse-Personal“ annimmt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Antragstellerin bereits Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Businessplan nur als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist, erscheint auch das Finanzierungskonzept insgesamt schlüssig und nachvollziehbar. Größere Anfangsinvestitionen sind zum Zulassungsbeginn im Vergleich zu einer Erstzulassung nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms als gelungen bezeichnet werden.

Die Welle 1 Oberösterreich GmbH plant, mit ihrem bestehenden Führungsteam und drei Mitarbeitern im Versorgungsgebiet und unter Nutzung von Synergien aus den bestehenden Strukturen, den Sendebetrieb vor Ort im Falle einer Zulassungserteilung im eigenen Namen fortzuführen und das Programm mit dem von der mit der Antragstellerin verbundenen WELLE SALZBURG GmbH im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ zusammenzufassen. Das Studio in Wels und die vorgesehenen Mitarbeiter sind aufgrund der bestehenden Kooperation mit der derzeitigen Zulassungsinhaberin bereits vorhanden. Da die Welle 1 Oberösterreich GmbH seit vielen Jahren durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann angesichts des geschilderten Konzepts und der bestehenden Kooperation davon ausgegangen werden, dass sie die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet erbringt. Hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist auszuführen, dass die Erlösplanungen für die kommenden Geschäftsjahre von einer kontinuierlichen jährlichen Steigerung ihrer vornehmlich aus Werbezeitenverkäufen erzielten Erlöse ausgehen. Der vorgelegte Businessplan erscheint vor dem Hintergrund der bisherigen organisatorischen Einbettung als auch der bestehenden Synergienmöglichkeiten realistisch. Im Ergebnis hat die KommAustria keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Welle 1 Oberösterreich GmbH.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen in verschiedenen Versorgungsgebieten betreibt, kann der Verein Radio Maria Österreich mittlerweile auf langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verweisen. Das geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im beantragten Versorgungsgebiet nach dem Vorbild anderer Standorte ausgestrahlt werden. Zudem ist in Ergänzung der bereits vorhandenen mobilen Studioeinheit eine weitere mobile Studioeinheit geplant. Mit Hilfe dieses lokalen Teams möchte der Antragsteller sein Programm nach dem bewährten Konzept auch im beantragten Versorgungsgebiet realisieren, also ein im Wesentlichen einheitliches Programm für alle Standorte, in welches lokale Beiträge aus den einzelnen Sendegebieten einfließen. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht konnte das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit überzeugen. Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung ist vor allem durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet, durch die die Kosten für die Programmerstellung sehr niedrig gehalten werden können. Die Einnahmenplanung des Antragstellers, die auf gemittelten Erfahrungswerten von „Radio Maria“ basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörgewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa 10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 135,- gespendet werden, ist nachvollziehbar und auch die dargestellte Spendenentwicklung ist plausibel. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios im beantragten Versorgungsgebiet kann somit als gelungen betrachtet werden.

4.4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle verbleibenden Antragsteller haben einen Entwurf ihres in Aussicht genommenen bzw. bereits in Geltung stehenden Redaktionsstatuts vorgelegt. Weiters haben die Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR G eingehalten würden.

Somit erfüllen alle verbleibenden Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung schlägt in ihrer Stellungnahme vom 11.10.2012 die neuerliche Erteilung der Zulassung an die Antenne Oberösterreich GmbH vor. Begründend wird ausgeführt, dass alle Antragsteller zweifelsfrei über die notwendigen Erfordernisse einer Zulassungserteilung verfügen, jedoch keine Umstände bekannt seien, die gegen eine „Wiedervergabe“ an die bisherige Zulassungsinhaberin sprächen.

Damit bezieht sich die Oberösterreichische Landesregierung erkennbar auf § 6 Abs. 2 PrR-G, wonach zu berücksichtigen ist, ob die einer der Antragsteller die zu vergebene Zulassung bereits bisher entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und inwieweit daraus eine verlässlichere Prognose für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung abgeleitet werden kann.

4.6. Zum Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (vgl. VfGH 25.09.2002, B 110/02 und die ständige Rechtsprechung des VwGH, etwa VwGH 18.02.2009, Zl. 2005/04/0104, 0034, 0145, mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.6.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR, XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97, mwN).

Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. etwa BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität, sondern vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität). Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u. 113/02; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.6.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass *„[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen“* (vgl. Erl. 430/A BlgNR, XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

In diesem Sinne hat der BKS ausgesprochen (BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008), dass § 6 Abs. 2 PrR-G lediglich die Aussage trifft, „*dass im Falle der erneuten Ausschreibung einer Übertragungskapazität zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers besteht, allerdings bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden kann, inwieweit aufgrund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G getroffen werden können (vgl. jüngst VwGH 12. Dezember 2007, Zl. 2005/04/0107)*“.

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen, kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. zuletzt VwGH 29.10.2008, Zl. 2006/04/0155).

Die Behörde hat nach dem Wortlaut von § 6 Abs 2 PrR-G bei der anzustellenden Prognoseentscheidung die bisherige Ausübung der Zulassung durch die derzeitige Zulassungsinhaberin nicht ausschließlich hinsichtlich der vermutlichen Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung, sondern auch für andere, in das variable Beurteilungsschema (s.o.) ebenfalls einfließende Kriterien, heranzuziehen.

Eine Interpretation des § 6 Abs 2 PrR-G dahingehend, dass vergangene Verstöße bereits per se einer neuerlichen Zulassung der derzeitigen Zulassungsinhaberin entgegenstehen, kann dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht entnommen werden. Auch aus den Materialien lässt sich nicht ableiten, dass der Gesetzgeber dies beabsichtigt hätte; vielmehr sind etwaige vergangene Rechtsverletzungen im Rahmen des variablen Beurteilungsschemas zu beurteilen.

Unter Zugrundelegung dieser Überlegungen ist daher zu prüfen, bei welchem der Antragsteller die Zielsetzungen des PrR-G am besten gewährleistet erscheinen:

4.6.3. Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen

Für Spartenprogramme gilt § 6 Abs. 1 PrR-G, wonach zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Aus dem Antrag des Vereins Radio Maria Österreich tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem religiös (nämlich römisch-katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus im Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet) fortgeführt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm iSd § 16 Abs. 6 PrR-G dar.

Ogleich der Verein Radio Maria Österreich ein an sozial relevanten Themen reichhaltiges Programmangebot bereitzustellen plant, ist dieses in einen religiösen Rahmen eingebunden. Insbesondere die inhaltliche Schwerpunktsetzung auf Themen, die in den Programmen kommerziell orientierter Hörfunkveranstalter kaum in der von Radio Maria Österreich vorgesehenen Tiefe angesprochen werden, insbesondere im Bereich der sozial relevanten Themen, ist in diesem Zusammenhang besonders zu würdigen. Allerdings richtet sich das geplante Programm damit auch an einen speziell gezogenen, christlich sowie generell

wertorientierten Adressatenkreis. Insgesamt unterscheidet sich das vom Antragsteller konzipierte Hörfunkprogramm eindeutig von den meisten Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt; diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung von BKS und VwGH entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005). Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Spartenprogramme grundsätzlich erst dann zu den sonstigen Programmen hinzukommen sollen, wenn bereits eine ausreichende Durchdringung mit Vollprogrammen in einem gewissen Versorgungsgebiet vorliegt (vgl. BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Vor dem Hintergrund, dass zudem im verfahrensgegenständlichen Gebiet lediglich „Life Radio Oberösterreich“, „Kronehit“, „Radio Arabella Linz“ und „Lounge FM“ sowie die nur teilweise empfangbaren Programme „Radio FRO“ und „Welle 1 Linz“ zu hören sind, stellt dies eine vergleichsweise niedrige Anzahl an privaten Hörfunkprogrammen für ein urbanes Gebiet dar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet, wie zuvor dargestellt, auf Programme beschränkt, die überwiegend überregional ausgerichtet sind. Demgegenüber gibt es – abgesehen von der bisherigen Zulassungsinhaberin – kein rein lokal ausgerichtetes Programm. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass in Wels ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher und vor allem lokaler Programmformate angeboten wird, zumal das einzige Programm, welches lokale Inhalte derzeit abdeckt, wegfallen würde.

Daher würde nach Auffassung der KommAustria dem von § 6 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz PrR-G postulierten „besonderen“ Beitrag zur Außenpluralität im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch ein religiöses Spartenprogramm nicht entsprochen werden. Der Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich“ war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 4.).

4.6.4. Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Somit sind im Rahmen des Auswahlverfahrens die Vollprogramme der Antenne Oberösterreich GmbH sowie der Welle 1 Oberösterreich GmbH gegeneinander abzuwägen:

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist die bisherige Zulassungsinhaberin im nunmehr neu zu vergebenden Versorgungsgebiet „Wels 93,8 MHz“.

Das von ihr im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung geplante Programm entspricht grundsätzlich dem bisher im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gesendeten Programm und ist als ein lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem Musikprogramm, das eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80-er Jahren bis heute in breiter Rotation bieten soll, konzipiert. Es richtet sich an die Zielgruppe der 14 bis 49-Jährigen, wobei der Fokus auf die unter 40-Jährigen gerichtet ist. Der rund 25%-ige Wortanteil soll insbesondere regionale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie laufende Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet umfassen und eine laufende und hohe Hörereinbindung beinhalten. Das Programm ist im Wesentlichen, bis auf die Werbespots, eigengestaltet. Die Erstellung der täglichen Playlist sowie der nationalen und Weltnachrichten erfolgt im Auftrag der Antragstellerin durch die Welle Salzburg GmbH & Co. KG.

Im Hinblick auf das bestehende Marktangebot ist Folgendes auszuführen:

Das von der Antenne Oberösterreich GmbH geplante, sehr breit angelegte Musikprogramm, das im Wesentlichen Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1980-er Jahren bis heute umfasst, wird zwar nicht als AC-Format bezeichnet, weist jedoch starke Ähnlichkeiten mit einem solchen auf. Wie bereits zuvor dargestellt (vgl. oben Punkt 4.3.3.) ergeben sich, im Hinblick auf das geplante Musikprogramm, Überschneidungen mit dem bestehenden Angebot, insbesondere mit den Programmen von „Kronehit“ und „Life Radio Oberösterreich“ sowie dem teilweise empfangbaren Programm „Welle 1 Linz“, wobei letzteres ein „Hot AC“ – Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „Contemporary Hit Radio“ ausstrahlt.

Eine sich daraus ergebene mögliche Nähe ist jedoch zu relativieren, da diese Programme jeweils eine andere Schwerpunktsetzung beinhalten. Im Vergleich zu „Life Radio Oberösterreich“, welches neben gefälliger Popmusik der 90-er Jahre und von heute auch Oldies der 50-er, 60-er und 70-er Jahre ausstrahlt, ist das beantragte Programm jünger formatiert und rocklastiger. Hinsichtlich des teilweise empfangbaren Programms „Welle 1 Linz“ mit der Erweiterung Richtung „Current based AC“ und „Contemporary Hit Radio“, positioniert sich das beantragte Programm eher als konservativer und breiter. Weiters verdeutlicht sich der Beitrag des beantragten Programms zur Angebotsvielfalt durch die im Hinblick auf die bundesweite Ausrichtung des Programms „Kronehit“ festgestellte lokale Ausrichtung.

Im Rahmen der Meinungsvielfalt ist weiters positiv zu bewerten, dass die Antragstellerin die lokale Musikknachfrage durch Marktforschung unmittelbar in das Programm mit einbezieht und damit ein auf die Interessen der Zielgruppe im Versorgungsgebiet zugeschnittenes Musikprogramm plant (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.0594/0001-BKS/2007).

In Bezug auf das Wortprogramm stellt das Programm vor dem Hintergrund der Meinungsvielfalt eine wesentliche Ergänzung des bestehenden Angebots dar. Hierbei muss, wie zuvor unter Punkt 4.3.3. bereits ausgeführt, berücksichtigt werden, dass es im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ansonsten keine rein lokal auf Wels fokussierenden Programme vertreten sind. Das beantragte Wortprogramm soll sich an den Bedürfnissen der lokalen und regionalen Interessen der Hörer, unter Bedachtnahme des unmittelbaren Nutzens für die Hörer, orientieren und diese aktiv in das Programm einbinden.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das geplante Programm einen Beitrag zur Vielfalt am Welser Radiomarkt leisten kann.

Im Hinblick auf das Kriterium des Lokalbezuges räumt die Antenne Oberösterreich GmbH im Rahmen ihres 25%-igen Wortanteils der lokalen und serviceorientierten Berichterstattung einen breiten Raum ein. Der Lokalbezug soll insbesondere durch regelmäßige Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten zumindest zu jeder halben Stunde, aktuelle Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in Wels sowie durch die Einbindung der Hörerschaft hergestellt werden. Durchgängige lokale Inhalte bietet insbesondere die „Morningshow“, die aus dem Welser Studio live moderiert wird. Die Einbindung der Hörer soll unter anderem durch Musikwunschsendungen (zB „Hits Non Stop“), aber auch mit Hilfe von Internet und SMS verwirklicht werden. Dem Vorbringen der Antenne Oberösterreich GmbH, der Lokalbezug im Musikprogramm werde durch eine fortlaufende Marktforschung, deren Ergebnisse unmittelbar in die Programmzusammenstellung einfließen, hergestellt, ist jedoch entgegenzuhalten, dass ein Lokalbezug im Musikprogramm nicht schon durch „individuell maßgeschneiderte Musikplanung“ für das Versorgungsgebiet erfolgt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der diesbezügliche Lokalbezug insbesondere im Wege von „Musik aus der Region“ verwirklicht wird (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.0001-BKS/2007).

Insgesamt lässt das von der Antenne Oberösterreich GmbH vorgelegte Konzept jedoch ein vielfältiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm erwarten.

Hinsichtlich des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen beantragt die Antenne Oberösterreich GmbH ein bis auf die Werbung zu 100 % eigengestaltetes Programm. In diesem Zusammengang ist festzuhalten, dass die Antenne Oberösterreich GmbH beabsichtigt, die bereits seit 2010 bestehende Kooperation mit der Welle Salzburg GmbH & Co. KG fortzuführen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Kooperationsvereinbarung ist auszuführen, dass es sich dabei nicht um eine Programmübernahme handelt, sondern das Programm originär für die Antragstellerin in deren Auftrag und unter ihrer redaktionellen Kontrolle und Letztverantwortung für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ mit lokalen Inhalten eigengestaltet produziert wird. Insofern ist die bestehende Kooperation der Meinungsvielfalt nicht abträglich, vermag sie doch für sich genommen und dergestalt ausgeführt, keine Beeinträchtigung des Beitrags zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu bewirken. Von der Antenne Oberösterreich GmbH ist daher ein eigenständiges und mit Ausnahme der Werbung eigenproduziertes Programmangebot zu erwarten.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Antenne Oberösterreich GmbH ein eigengestaltetes, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Vollprogramm beantragt hat, welches sich insbesondere durch die lokale Ausrichtung im Wortprogramm von den im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programmen unterscheidet.

Die Welle 1 Oberösterreich GmbH plant ebenfalls ein lokal ausgerichtetes, eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 14 bis 39-jährigen. Das Musikprogramm ist im Rock Adult Contemporary (Rock AC) Format gestaltet und soll eine ausgewogene Mischung aus aktuellen Hits einerseits und Rock-Klassikern aus den letzten Jahrzehnten andererseits bieten, wobei auch ältere Titel ab den späten 60-er Jahren in Form einer eigenen „Klassiker-Rubrik“ berücksichtigt werden sollen. Gleichzeitig sollen bevorzugt oberösterreichische Musiker und Bands berücksichtigt werden. Der Anteil österreichischer Produktionen liegt bei rund 10 %. Das Verhältnis des Musik- Wortprogramms soll inklusive Werbung und Serviceelementen 70:30 betragen. Das Wortprogramm fokussiert auf Lokalität und Serviceorientierung. und umfasst insbesondere stündliche Nachrichten mit internationalen, nationalen Meldungen und Meldungen aus Oberösterreich und Wels, halbstündige lokale Wetter- und Verkehrsinformationen, viermal täglich ein Eventkalender mit Veranstaltungshinweisen für Oberösterreich und Wels sowie ganztägig ergänzende lokale Berichterstattung mit aktuellen Themen aus den Bereichen Society als auch Kultur. Weiters findet zweimal täglich eine ca. 1:30 Minuten dauernde Sportberichterstattung statt. Außergewöhnliche Vorfälle sollen jederzeit im laufenden Programm Berücksichtigung finden.

Aus wirtschaftlichen Gründen soll das Programm mit dem von der mit der Antragstellerin verbundenen WELLE SALZBURG GmbH im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ zusammengefasst werden; dies umfasst das Wochenende sowie wochentags die Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr.

Das geplante Musikprogramm der Welle 1 Oberösterreich GmbH unterscheidet sich ebenfalls vom bestehenden Marktangebot. Die beantragte Musikausrichtung im Rock Adult Contemporary Format ist in dieser Ausprägung bisher im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet nicht vorhanden. Zwar ergeben sich geringfügige Überschneidungen mit dem Programm „Life Radio Oberösterreich“, da auch dort Oldies ab den späten 60-er Jahren gespielt werden. Diese fallen jedoch nicht erheblich ins Gewicht. Im Rahmen des Wortprogramms plant auch die Welle 1 Oberösterreich ein primär auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ausgerichtetes lokales Programm, wodurch es sich, wie zuvor dargestellt, vom bestehenden Angebot abhebt.

Das von der Welle 1 Oberösterreich GmbH geplante Wortprogramm lässt ebenfalls ein vielfältiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot erwarten und scheint daher mit jenem der Antenne Oberösterreich GmbH durchaus vergleichbar zu sein.

Der konkrete Vergleich beider beantragten Programme mit dem bestehenden Programmangebot verdeutlicht somit, dass im Hinblick auf außenplurale Aspekte jedes der beiden zur Auswahl stehenden Programme einen Beitrag zur Programmvierfalt leisten könnte, da beide Programme das bestehende Angebot insbesondere im Rahmen des Wortprogramms ergänzen und erweitern.

Hinsichtlich des Kriteriums des Lokalbezuges ergibt sich eine leichte Präferenz zugunsten der Antenne Oberösterreich GmbH. Sowohl die Antenne Oberösterreich GmbH als auch die Welle 1 Oberösterreich GmbH planen ein auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ausgerichtetes Wortprogramm. Dabei übersieht die Behörde nicht, dass die Welle 1 Oberösterreich GmbH einen um 10 % höheren Wortanteil plant. Zwar kann ein höherer Wortanteil zugunsten eines Antragstellers ausgelegt werden (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004), entscheidend für einen höheren Beitrag zur Meinungsvierfalt ist aber die Berücksichtigung des Inhalts der Beiträge (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007). Allein der höhere Wortanteil des Programms lässt daher nicht zwingend auf einen größeren Beitrag zur Meinungsvierfalt oder einen höheren Lokalbezug im betroffenen Versorgungsgebiet schließen. In diesem Zusammenhang ist daher zu berücksichtigen, dass das Programm der Welle 1 Oberösterreich GmbH – im Gegensatz zu jenem der Antenne Oberösterreich GmbH – nicht ausschließlich auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet fokussiert, sondern in Bereichen der Berichterstattung auch der gesamte oberösterreichische Raum berücksichtigt werden soll. So führt die Antragstellerin in ihrem Antrag aus, dass im Bereich der programmlichen Schwerpunkte „Information und Service“ im Rahmen der Nachrichten auch ganztägig eine ausführliche lokale Berichterstattung aus Oberösterreich und Wels erfolgen soll. Zudem sollen laufend aktuelle Beiträge aus der Region gesendet werden. Auch die tägliche Sportberichterstattung bezieht sich auf Oberösterreich. Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet soll dabei jeweils Berücksichtigung finden. Vor dem Hintergrund der geplanten Zusammenschaltungen mit dem von der WELLE SALZBURG GmbH in Linz ausgestrahlten Programm ist demnach nicht zu erwarten, dass das Programm der Welle 1 Oberösterreich GmbH ein in besonderem Maße (stärker als die Antenne Oberösterreich GmbH) eigenständiges lokales Profil aufweisen wird.

Die Welle 1 Oberösterreich GmbH plant zwar die Berücksichtigung oberösterreichischer Musiker und Bands im Programm, insgesamt soll der Anteil „österreichischer Produktionen“ im Programm bei konstant ca. 10 % liegen, allerdings ermangelt es diesbezüglich an konkreteren Angaben. Zwar erscheint ein geplanter Anteil von rund 10 % relativ hoch, jedoch bezieht sich dieser Anteil auf österreichische Produktionen im Allgemeinen. Spezifizierte Angaben, ob es sich dabei um regionale bzw. lokale Produktionen handelt, die der Verankerung der lokalen Musikszene dienen und dementsprechend einen besonderen Lokalbezug herstellen würden, sind jedoch nicht ersichtlich. In Ermangelung dieser Informationen wird die Einschätzung zum Beitrag eines höheren Lokalbezuges im Musikprogramm relativiert. Dem Vorbringen der Antenne Oberösterreich GmbH, der Lokalbezug im Musikprogramm werde durch eine fortlaufende Marktforschung, deren Ergebnisse unmittelbar in die Programmzusammenstellung einfließen, ist entgegenzuhalten, dass ein Lokalbezug im Musikprogramm nicht schon durch „individuell maßgeschneiderte Musikplanung“ für das Versorgungsgebiet erfolgt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der diesbezügliche Lokalbezug insbesondere im Wege von „Musik aus der Region“ verwirklicht wird (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.0001-BKS/2007). Insofern ist im Hinblick auf den lokalen Bezug zum Versorgungsgebiet im Rahmen des Musikprogramms für keine der Antragstellerinnen ein Vorteil zu gewinnen.

Zum Kriterium der Eigengestaltung ist auszuführen, dass die Welle 1 Oberösterreich GmbH ein eigengestaltetes Programm beantragt hat. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass wochentags von 18:00 bis 06:00 Uhr sowie am Wochenende das Programm aus den Versorgungsgebieten „Linz 91,8 MHz“ und „Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der mit der Antragstellerin verbundenen WELLE SALZBURG GmbH zusammengeschaltet werden soll. Nach § 17 PrR-G ist eine zeitgleiche Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter im Ausmaß von höchstens 60 % der täglichen Sendezeit zulässig und ist eine Programmübernahme solange nicht als Nachteil zu erachten, als ein vergleichbares Programm noch nicht im Marktangebot vertreten ist (vgl. BKS 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008), jedoch ist im Rahmen der Meinungsvielfalt zu berücksichtigen, dass die Welle 1 Oberösterreich GmbH in einem Medienverbund mit der WELLE SALZBURG GmbH steht. Zwar kann nicht gefolgert werden, dass ein Antragsteller, der nicht mit einem Medieninhaber verbunden ist, immer die größere Meinungsvielfalt gewährleistet (vgl. VwGH 2002/04/0163), doch muss verfahrensgegenständlich festgehalten werden, dass die Überschneidungen mit dem Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ der WELLE SALZBURG GmbH mit einer Doppelversorgung von rund 35.000 Einwohnern in diesem Zusammenhang nicht als unerheblich einzustufen sind.

Demgegenüber ist von der Antenne Oberösterreich GmbH ein, bis auf die Werbung, eigenständiges Programm zu erwarten, da diese Antragstellerin ein vollständig originäres Programm für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ produzieren lässt. Dementsprechend stellt das Programm der Antenne Oberösterreich GmbH einen größeren Zugewinn an Medienvielfalt dar.

Hinsichtlich des Kriteriums des § 6 Abs. 2 PrR-G ist die bisherige Ausübung der Zulassung durch die Antenne Oberösterreich GmbH zu beurteilen.

Wie bereits ausgeführt, kommt dem Umstand, ob der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. oben).

Im gegenständlichen Fall ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ausübung der Zulassung durch die Antenne Oberösterreich GmbH nicht unbeanstandet gewesen ist. Vielmehr stellen aus Sicht der KommAustria grundlegende Änderung des beantragten und bewilligten Programms ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde durchaus gravierende Rechtsverletzungen dar. Dies insbesondere wenn diese Rechtsverletzungen über einen längeren Zeitraum angehalten haben.

Der BKS hat auch bereits in seiner Rechtsprechung dargelegt (vgl. BKS vom 16.6.2008, 611.942/0003-BKS/2008), dass die Feststellung einer Rechtsverletzung nicht prinzipiell einer Wiedererteilung entgegensteht, sondern eine Einzelfallbetrachtung angebracht ist.

Auf Grund der Schwere und Dauer der begangenen Rechtsverletzung kann die Antenne Oberösterreich GmbH die bisherige Zulassungsausübung nur bedingt für sich gelten lassen. Dennoch vertritt die KommAustria die Ansicht, dass aus der festgestellten Rechtsverletzung im konkreten Fall keine derartig gravierenden Rückschlüsse gezogen werden können, die dermaßen erheblich ins Gewicht fallen, dass eine zukünftige positive Prognose zugunsten der Antenne Oberösterreich GmbH ausgeschlossen wäre. Entscheidend ist dabei, ob das in Rede stehende Verhalten den Schluss zulässt, der Zulassungswerber könnte bei Erhalt der Zulassung in Zukunft keine Gewähr für einen gesetzeskonformen Hörfunkbetrieb bieten (vgl. Bescheid des BKS vom 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS-2013). Vor dem Hintergrund, dass seit der festgestellten grundlegenden Programmänderung (Bescheid des BKS vom 20.12.2006, GZ 611.077/0002-BKS/2006) seit dem 10.04.2007 ein unbeanstandeter und zulassungskonformer Hörfunkbetrieb ausgeübt wurde, als auch unter Berücksichtigung, dass dies gleichsam für die Ausübung der aktuellen Zulassung seit der Genehmigung der grundlegenden Änderung des Programmcharakters vom 21.10.2010 (Bescheid der

KommAustria vom 21.01.2010, KOA 1.375/09-012) gilt, kommt die KommAustria zu der Einschätzung, dass aufgrund der konkreten Umstände die festgestellte Rechtsverletzung für das gegenständliche Zulassungsverfahren nicht als erheblich einzustufen ist.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass das Ziel der Investitionssicherung eines von mehreren der mit § 6 Abs. 2 PrR-G verfolgten Zielen darstellt (vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 25. September 2002, B 110/02 u.a). Dieses Argument spricht ebenfalls für die Antenne Oberösterreich GmbH. Seitens der Antenne Oberösterreich GmbH kann demnach eine positive Prognose eines auch zukünftig gesetzeskonformen Hörfunkbetriebs abgegeben werden.

Der Welle 1 Oberösterreich GmbH ist es schließlich nach Auffassung der Behörde auch nicht gelungen darzulegen, dass – beurteilt im Lichte des § 6 Abs. 2 PrR-G – mit ihr eine Bewerberin zur Verfügung stünde, die es gerechtfertigt erscheinen lassen würde, im vorliegenden Fall einem neuen Bewerber die Chance zu eröffnen, anstatt einen etablierten Hörfunkbetrieb fortzusetzen (vgl. BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008). Insgesamt kommt die KommAustria im Rahmen der Gesamtabwägung der Auswahlkriterien daher zu der Ansicht, dass die gegenständliche Zulassung der Antenne Oberösterreich GmbH zu erteilen ist. Die KommAustria verkennt nicht, dass sich der Antenne Oberösterreich GmbH im Sinne des § 6 Abs. 2 PrR-G nicht uneingeschränkt auf eine unbeanstandete Zulassungsausübung berufen kann, und dass der Welle 1 Oberösterreich GmbH durchaus in Bezug auf die Meinungsvielfalt hinsichtlich des Musikformates leichte Vorteile hat. Doch muss der Antenne Oberösterreich GmbH der Vorzug im Hinblick auf das Kriterium Eigengestaltung des Programms sowie in geringem Maße hinsichtlich des Lokalbezuges gegeben werden, sodass der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH die Zielsetzungen des § 6 PrR-G insgesamt besser zu gewährleisten scheint. Der Antrag der Welle 1 Oberösterreich GmbH war daher gemäß § 6 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3.).

Schlussendlich liegt dieser Entscheidung auch zugrunde, dass die Oberösterreichische Landesregierung sich in ihrer Stellungnahme für eine erneute Erteilung der Zulassung an die Antenne Oberösterreich GmbH ausgesprochen hat. Dies ist im konkreten Fall insoweit von Bedeutung, als beide Antragsteller über Zulassungen in Oberösterreich verfügen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Stellungnahme der Landesregierung auch in Kenntnis des tatsächlichen Sendebetriebs und nicht nur auf Grund der Anträge ergangen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ endet mit 03.07.2013, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013 erteilt wird.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer

grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WELS (Marienwarte) 98,3 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Stadt Wels sowie Teile der Bezirke Wels-Land und Linz Land.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Antenne Oberösterreich GmbH ausgeübte Zulassung endet am 03.07.2013 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung zu ihren Gunsten vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an die Antenne Oberösterreich GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender, nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Antenne Oberösterreich GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung, wie in Spruchpunkt 7. verfügt, auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 28. Mai 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Antenne Oberösterreich GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**
2. Welle 1 Oberösterreich GmbH, z.Hd. Mag. Alexander Koukal, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**
3. Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **per RSb**
4. Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, z.Hd. Mag. Andreas Wahl, Kirchengasse 4, 4040 Linz, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

5. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
6. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
7. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, per E-Mail
8. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.375/13-007

1	Name der Funkstelle	WELS																																																																																																																																		
2	Standort	Funkstelle Marienwarte																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	ANTENNE OBERÖSTERREICH GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	98,30																																																																																																																																		
6	Programmname	ANTENNE Wels																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E01 52		48N09 03	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	379																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,2																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>19,5</td> <td>19,8</td> <td>20,0</td> <td>20,1</td> <td>20,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,1</td> <td>20,2</td> <td>20,1</td> <td>20,1</td> <td>20,1</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,8</td> <td>19,5</td> <td>19,0</td> <td>18,4</td> <td>17,6</td> <td>16,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,6</td> <td>14,5</td> <td>13,5</td> <td>12,7</td> <td>12,2</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>12,2</td> <td>12,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,5</td> <td>14,5</td> <td>15,6</td> <td>16,6</td> <td>17,6</td> <td>18,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,0	19,5	19,8	20,0	20,1	20,1	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	20,1	20,2	20,1	20,1	20,1	20,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,8	19,5	19,0	18,4	17,6	16,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	15,6	14,5	13,5	12,7	12,2	12,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,0	12,0	12,0	12,0	12,2	12,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	13,5	14,5	15,6	16,6	17,6	18,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	19,5	19,8	20,0	20,1	20,1																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,1	20,2	20,1	20,1	20,1	20,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,8	19,5	19,0	18,4	17,6	16,6																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,6	14,5	13,5	12,7	12,2	12,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	12,0	12,0	12,0	12,2	12,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,5	14,5	15,6	16,6	17,6	18,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	56 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung-TK																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			